

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes**

**Vorblatt**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der Personalbestand der Feuerwehren gesichert und die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessert werden. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist eine Forderung des Rechnungshofs (Denkschrift 2005) und entspricht dem Beschluss des Landtages vom 2. Februar 2006 (Drucksache 14/678). Des Weiteren wird das Gesetz an die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Änderungsgesetz zum Feuerwehrgesetz hat im Wesentlichen zum Inhalt:

- Dauerhafte Sicherung des Personalbestands der Gemeindefeuerwehren
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren durch verstärkte kommunale Zusammenarbeit
- Vereinfachung und Erweiterung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände für Feuerwehreinätze, insbesondere auch auf Einsätze bei Kfz-Unfällen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Beim vorliegenden Gesetzesvorhaben wurde erstmals im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, wie sie die Vorschriftenanordnung für Vorhaben mit großem Anwendungsbereich vorsieht. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden Gespräche, Expertenworkshops und Anhörungen mit unterschiedlichen Gruppierungen durchgeführt. So waren unter anderem der Landesfeuerwehrverband und die Kommunalen Landesverbände in verschiedenen Stadien des Verfahrens beteiligt. Die Beteiligten haben zahlreiche konkrete Vorschläge, auch zu einzelnen Vorschriften, gemacht, die überwiegend im Entwurf berücksichtigt wurden.

### E. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Änderungsgesetz entstehen keine Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte. Die Nutzung der Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit und die Erweiterung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände bei Feuerwehreinsätzen können vielmehr zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte führen. Die Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen kann nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Durch die Erweiterung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände auf Feuerwehreinsätze bei Verkehrsunfällen rechnet der Rechnungshof in seiner Denkschrift 2005 überschlägig mit 3,6 Mio. € Mehreinnahmen für die Gemeinden.

### F. Kosten für Private

Durch die Erweiterung der Tatbestände, die eine Kostenersatzpflicht für Feuerwehreinsätze auslösen und durch die Erweiterung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Gemeinde von Grundstückseigentümern und Eigentümern von baulichen Anlagen Unterstützungshandlungen für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verlangen kann, können sich für Private und für Unternehmen Mehrkosten ergeben. Diese können im Voraus betragsmäßig nicht konkretisiert werden, da sie einzelfallabhängig sind.

## Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

### Artikel 1

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Werkfeuerwehren die Bezeichnung „Feuerwehr“ mit und ohne Zusatz führen.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

#### Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tie-

ren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe, wenn hierfür die speziellen Geräte und Fähigkeiten erforderlich sind, über die die Feuerwehr für ihre Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 verfügt und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung,

wenn genügend Einsatzkräfte vorhanden sind und die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.“

3. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Teil  
Aufgaben der Träger“.

4. §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3  
Aufgaben der Gemeinden

(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere

1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,

2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen einschließlich der Feuerlöschanlagen und der Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,
4. die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Ausrüstungen und Einrichtungen sowie über die Organisation und die Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr erlassen.

(2) Für die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 von den Stadtkreisen betriebenen Leitstellen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(3) Der Bürgermeister kann

1. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichtet, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten und
2. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten.

Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz können die Gemeinden die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen.

## § 4

### Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben Leitstellen zu schaffen und zu betreiben. In der Regel sind Leitstellen für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst (Integrierte Leitstellen) in gemeinsamer Trägerschaft zu betreiben. Die Landkreise können mit Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, anderen Landkreisen oder dem Träger einer Rettungsleitstelle vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Satz 1 für den Landkreis erledigen. Mehrere Landkreise und Stadtkreise können gemeinsam eine Leitstelle im Sinne von Satz 2 (Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen) betreiben. In einer Vereinbarung sind die Trägerschaft, die Kostenaufteilung und der Leistungsumfang festzulegen.

(2) Die Landkreise haben zur Alarmierung der Gemeindefeuerwehren geeignete Kommunikationsnetze zu errichten und zu betreiben, sofern nicht solche des Landes hierfür verwendet werden können.

(3) Die Landkreise sollen die Gemeinden bei der Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen unterstützen.

(4) Die Landkreise sollen ferner die überörtliche Ausbildung der Angehörigen von Gemeindefeuerwehren fördern. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 bleiben unberührt.

(5) Die Landkreise können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (Fachberater) als ehrenamtlich Tätige nach der Landkreisordnung oder als Ehrenbeamte bestellen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Organisation der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus mindestens einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie kann daneben auch eine Einsatzabteilung mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften sowie eine Jugendfeuerwehr, Altersabteilungen und Musikabteilungen aufstellen. Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln. Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“. Ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr eingerichtet, führt sie die Bezeichnung „Feuerwehr“.

(2) In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr aufzustellen. Das Innenministerium kann für Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.

(3) Angehörige der Musikabteilung sind beim aktiven Wahlrecht nach §§ 8 und 9a und bei staatlichen Ehrungen Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, nach Maßgabe der Satzung regelmäßigen Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.“

6. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Angehörige einer Gemeindefeuerwehr können einer weiteren Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehören, soweit dies im Interesse der Feuerwehren liegt. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in mehreren Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr. Die Dienstpflichten sind in Abstimmung zwischen den Feuerwehren oder den Einsatzabteilungen zu regeln.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindefeuerwehr wird von einem Feuerwehrkommandanten geleitet. Bei Gemeindefeuerwehren mit mehreren Einsatzabteilungen werden die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von Abteilungskommandanten geleitet. Besteht eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr, ist deren Leiter der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter werden durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters ist eine verkürzte Amtszeit für den Nachfolger möglich. Näheres ist durch Satzung zu regeln. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder zu deren Stellvertreter. Die Bestellung nach Satz 4 endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Satz 1. Der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und die Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „hauptberuflich“ durch das Wort „hauptamtlich“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „aktiven Abteilungen“ werden durch das Wort „Einsatzabteilungen“ ersetzt.



- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„Sind sie ehrenamtlich tätig, können fehlende fachliche Voraussetzungen nachgeholt werden. Dies soll innerhalb eines Jahres erfolgen. Bis zum Nachweis der fachlichen Voraussetzungen erfolgt die Bestellung nur vorläufig.“

- f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gegen eine Wahl nach Absatz 2 kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Feuerwehrgeräte“ durch das Wort „Feuerwehrausrüstungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 18 wird § 9a und erhält folgende Fassung:

„§ 9a

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren. Vorsitzender des Feuerwehrausschusses ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte Abteilungsausschüsse auf die Dauer von fünf Jahren wählen. Vorsitzender ist der jeweilige Abteilungskommandant.

(3) Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind durch Satzung zu regeln. Dabei können weitere Personen zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse bestimmt werden.

(4) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten, die Abteilungsausschüsse haben die Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.“

10. § 10 erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden oder aus einem sonstigen Grund infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306d des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an der Feuerwehrgrundausbildung teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von den Absätzen 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 4 und § 14 geregelt werden.“

11. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nicht herangezogen werden sollen Feuerwehrdienstpflichtige,

1. bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Einsatzabteilung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 nicht vorliegen oder

2. die nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung aus wichtigen Gründen eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen können.“

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 erfüllt hat,
4. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
5. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
6. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde oder aus einem sonstigen Grund infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306d des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder

3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt; nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten kann er in diesem Fall auch ohne seinen Antrag entlassen werden.

(3) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.“

13. § 13 wird aufgehoben.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „am Alarmplatz“ gestrichen.

bb) In Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Ausrüstungsstücke, Geräte“ durch das Wort „Ausrüstungsgegenstände“ ersetzt.

cc) Satz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheim-

haltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.“

dd) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Zustimmung des Feuerwehrangehörigen erforderlich.“

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(4) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(5) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 12 Abs. 3 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.“

15. Der bisherige § 17 wird § 14a und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt auch für eine angemessene Ruhezeit nach Einsätzen.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gesetzlicher“ die Worte „oder vertraglicher“ eingefügt.
16. In § 15 Abs. 6 wird die Angabe „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Millionen Euro“ ersetzt.
17. In § 18a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aktive Abteilungen“ durch die Worte „Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr“ ersetzt.
18. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts im Dritten Teils wird das Wort „Betriebsfeuerwehren“ durch das Wort „Werkfeuerwehren“ ersetzt.
19. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absätze 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen. Die Verpflichtung der Gemeindefeuerwehr zur Hilfeleistung bleibt durch die Einrichtung einer Werkfeuerwehr unberührt. Die Kosten einer Werkfeuerwehr hat der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung zu tragen.“

(2) Eine Werkfeuerwehr muss in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den an Gemeindefeuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen und die Aufgaben nach § 2 im Betrieb, in der Einrichtung oder in der Verwaltung erfüllen können. Eine Werkfeuerwehr muss aus Werksangehörigen bestehen, die den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen. Bei der Werkfeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr aufgestellt werden. Die Bestellung des Leiters der Werkfeuerwehr (Werkfeuerwehrkommandant) bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat vorher die Gemeinde anzuhören.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Betriebes, einer Einrichtung oder einer Verwaltung eine Werkfeuerwehr anerkennen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere benachbarte Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen anerkennen, wenn die Aufgabenerfüllung nach § 2 für jeden der Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen sichergestellt ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Betrieben, Einrichtungen oder Verwaltungen.

(4) Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, können von der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Mehrere Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen können zur Aufstellung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 für jeden Betrieb, jede Einrichtung oder Verwaltung einzeln oder für mehrere Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen gemeinsam in einer Gesamtbeurteilung vorliegen und die Aufgaben auf dem Betriebsgelände zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden können.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat vor einer Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 die Gemeinde anzuhören.

(6) In Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Hilfeleistung im Sinne von § 2 den Werkfeuerwehren. Die Gemeindefeuerwehr wird in der Regel nur tätig, wenn eine Alarmierung nach § 31 Abs. 2 erfolgt. Für den Kostenersatz der Gemeindefeuerwehr gilt § 36.



(7) Werden Angehörige einer Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes, der Einrichtung oder der Verwaltung zur Unterstützung oder an Stelle einer Gemeindefeuerwehr eingesetzt, so unterliegen sie den Dienstplichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Sie handeln in diesen Fällen im Auftrag der Gemeinde des Einsatzortes. Bei einem Einsatz außerhalb des Betriebes, der Einrichtung oder der Verwaltung wird von der Gemeinde des Einsatzortes Ersatz der Kosten entsprechend § 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Betrieb“ die Worte „, die Einrichtung“ und nach dem Wort „Betriebes“ die Worte „, der Einrichtung“ eingefügt.

20. In § 20 Satz 2 werden die Worte „, das den Aus- und Fortbildungsplan aufstellt“ gestrichen.

21. In § 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“, die Worte „,zur Stärkung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr“ eingefügt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt

1. den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden und für die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr in den kreisangehörigen Gemeinden,

2. den Regierungspräsidien für die Stadtkreise und die Landkreise,

3. in den Stadtkreisen dem Bürgermeister für die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr.“

b) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Aufsichtsbehörden können jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabewahrnehmung nach diesem Gesetz überprüfen. Über den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren können sie sich durch Anforderung von Berichten, durch örtliche Prüfungen und im Benehmen mit dem Bürgermeister oder bei Werkfeuerwehren mit dem Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung durch Anordnung von Alarm- und Einsatzübungen jederzeit unterrichten. Die Gemeinden oder die Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen haben die Kosten für die Alarm- und Einsatzübungen zu tragen.

(5) Die Aufsichtsbehörden können bei Einsätzen nach § 2 dem Technischen Einsatzleiter unmittelbar Weisungen erteilen oder die organisatorische Oberleitung übernehmen.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Landkreis bestellt einen Kreisbrandmeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Kreisbrandmeister kann in dieser Funktion als hauptamtlich beim Landkreis Beschäftigter oder als Ehrenbeamter bestellt werden. Nicht hauptamtlich tätige Kreisbrandmeister und die Stellvertreter sind für die Dauer von fünf Jahren als Ehrenbeamte zu berufen. Vor der Bestellung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter sind die Feuerwehrkommandanten der Gemeindefeuerwehren und die Werkfeuerwehrkommandanten im Landkreis anzuhören. Der Beschluss über die Bestellung ist dem Regierungspräsidium anzuzeigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie müssen Beamte sein und sollen die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Vor der Bestellung der Bezirksbrandmeister sind die Kreisbrandmeister und die Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise des Regierungsbezirks, vor der Bestellung des Landesbranddirektors ist der Landesfeuerwehrbeirat (§ 25) anzuhören.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „die erforderlichen Hilfskräfte“ durch die Worte „das erforderliche Personal“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Den feuerwehrtechnischen Beamten können neben den Aufgaben nach diesem Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.“

24. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „technische Leitung“ durch die Worte „Technische Leitung“ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Sie können für die Überlandhilfe der Feuerwehr (§ 27) im Einvernehmen mit den Bürgermeistern Einsatzgebiete festsetzen und Alarm- und Ausrückeordnungen aufstellen.“

25. § 26 wird aufgehoben.

26. § 27 erhält folgende Fassung:

#### „§ 27

#### Überlandhilfe der Feuerwehren

(1) Die Gemeindefeuerwehren haben sich gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die Hilfe ist durch den Bürgermeister der der Hilfe bedürftigen Gemeinde

beim Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde anzufordern. Die Anforderung können auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte (§ 23) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen.

(2) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend. Kann die Gemeinde des Einsatzortes für Einsätze keinen Kostenersatz nach § 36 verlangen, ist die Überlandhilfe mit Löschfahrzeugen kostenfrei. Die Gemeinden können Vereinbarungen zu den Kosten der Überlandhilfe für die Einsätze abschließen, die nach § 36 unentgeltlich sind. Diese Vereinbarungen gehen Satz 3 vor.“

27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Der Technische Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung von Schadensfällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeignete Personen zur Beratung heranzuziehen. Werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Personen eingesetzt, die nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung tätig werden, unterstehen diese dem Technischen Einsatzleiter. Die feuerwehrtechnischen Beamten nach § 23 können dem Technischen Einsatzleiter Weisungen erteilen oder die Technische Leitung des Einsatzes übernehmen.“

b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Werden neben der Feuerwehr noch andere Organisationen eingesetzt, hat der Technische Einsatzleiter einen Führungsstab zu bilden. Diesem gehören Vertreter der eingesetzten Organisationen als Berater an.“

„(4) Die organisatorische Oberleitung liegt beim Bürgermeister, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 von einer Aufsichtsbehörde übernommen wird.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der technischen Leitung“ durch die Worte „des Technischen Einsatzleiters“ ersetzt.

28. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Verwaltung mit Werkfeuerwehr eingesetzt, ist der Leiter der Werkfeuerwehr Technischer Einsatzleiter, soweit bei der Verpflichtung oder Anerkennung der Werkfeuerwehr nichts anderes bestimmt ist. § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wird das Wort „Betriebsleiters“ jeweils durch die Worte „Leiters des Betriebes, der Einrichtung oder der Verwaltung“ ersetzt.

29. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „technische Leiter“ durch die Worte „Technische Einsatzleiter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „technischen Leiters des Einsatzes“ durch die Worte „Technischen Einsatzleiters“ und die Worte „Gemeinde des Brandortes“ durch die Worte „für den Einsatz zuständige Gemeinde“ ersetzt.

30. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Verwaltung mit Werkfeuerwehr sind der Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung, ihre Beauftragten oder der Werkfeuerwehrkommandant verpflichtet, unverzüglich die Gemeindefeuerwehr zu alarmieren, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann.“

31. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Löschung des Brandes“ durch die Worte „Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „18“, die Worte „Lösch- und Rettungsdienste“ durch das Wort „Hilfe“ und die Worte „technischen Leiter“ durch die Worte „Technischen Einsatzleiter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Anordnungen, die der Technische Einsatzleiter oder die von ihm beauftragten Personen treffen, hat jeder an der Einsatzstelle Anwesende zu befolgen. Dies gilt nicht für dienstlich anwesende Angehörige der Aufsichtsbehörden und für Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr gesetzliche Aufgaben außerhalb des Feuerwehrgesetzes wahrnehmen.“

- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „nach den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „nach Absatz 2“ ersetzt.

32. § 33 wird wie folgt geändert.

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bränden und öffentlichen Notständen betroffenen Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile“ durch die Worte „einem Schadensereignis nach § 2 Abs. 1 betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen“ sowie das Wort „Gebäuden“ jeweils durch die Worte „baulichen Anlagen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „technischen Leiter“ durch die Worte „Technischen Einsatzleiter“ und das Wort „Gebäuden“ durch die Worte „baulichen Anlagen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Pflanzen“ die Worte „Fahrzeugen, Maschinen,“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „benachbarten Grundstücke, Gebäude und Schiffe“ durch die Worte „Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe im Umfeld der Einsatzstelle, soweit das zur Schadensabwehr notwendig ist“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung der zur Aufgabenerfüllung der Feuerwehr notwendigen Einrichtungen zur Kommunikation, insbesondere zur Alarmierung, ohne Entschädigung zu dulden, wenn dies zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers oder Besitzers führt.

33. In § 34 wird die Angabe „§ 32 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

34. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36  
Kostenersatz

- (1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz, wenn
1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
  2. der Einsatz durch Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge verursacht wurde,
  3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen.

(3) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Zu ersetzen sind die beim Einsatz entstandenen Kosten. Zu den Kosten können auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen gerechnet werden. Den Kapitalzinsen ist das um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) zugrunde zu legen, den Abschreibungen die um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge können auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden. Durch Satzung können für den Kostenersatz Pauschalsätze festgelegt werden. Zu den Kosten gehören ferner die durch den Einsatz von hilfeleistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren entstandenen Kosten.

(5) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gilt für den Kostenersatz Absatz 4 entsprechend.“



35. Der bisherige § 5a wird als § 37 nach der Überschrift „Achter Teil Schlussbestimmungen“ eingefügt und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 37  
Verarbeitung personenbezogener Daten“

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinde- und Kreisfeuerlöschverbände“ durch die Worte „Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände“ ersetzt und die Worte „und ihren technischen Fachbehörden“ gestrichen.

bb) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Liegenschaften mit erhöhten Brand-, Explosionsgefahren oder anderen besonderen Gefahren, die sich aus der natürlichen Beschaffenheit oder aus anderen Umständen in diesen Liegenschaften ergeben können“ durch die Worte „Grundstücke und bauliche Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ und die Worte „Gemeinde- und Kreisfeuerlöschverbänden“ durch die Worte „Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 und 2“ wird durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

- f) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) In Leitstellen dürfen Inhalts- und Verbindungsdaten von über die Rufnummer 112 eingehenden Anrufen ohne Kenntnis des Betroffenen aufgezeichnet werden. Über andere Rufnummern eingehende Anrufe dürfen nur aufgezeichnet werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Anrufer vor der Aufzeichnung hierauf hingewiesen wurde.

(6) Die nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten dürfen

1. zur Durchführung und Abwicklung sowie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung von Einsatzaufträgen,
2. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, insbesondere zur Anforderung von Kostenersatz, sowie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Verteidigung im Falle der Verfolgung von Mitarbeitern der Leitstelle oder von Angehörigen der Feuerwehr wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder
3. zu statistischen Zwecken

genutzt werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie dürfen in den Fällen der Nummern 1 und 2 auch an Polizeidienststellen, an die Staatsanwaltschaft und an Gerichte, an Gemeinden und Landkreise, an Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr und an die Leistungsträger des Rettungsdienstes übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Die aufgezeichneten Daten dürfen ferner

1. zur Evaluation oder zur Verfahrensverbesserung oder
2. zur Aus- und Fortbildung

genutzt werden, soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die aufgezeichneten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke genutzt und an Forschungseinrichtungen übermittelt werden.

(7) Die nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass die weitere Speicherung für die in Absatz 6 genannten Zwecke erforderlich ist.“

36. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38  
Einschränkung von Grundrechten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr können auf Grund dieses Gesetzes die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes), die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

37. §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 39  
Zuständigkeit anderer Behörden

Die Zuständigkeit anderer Behörden hinsichtlich des Brandschutzes sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen bleibt unberührt.

§ 40  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht

1. zur Gefahrmeldung nach § 31 oder

2. zur Hilfeleistung nach § 32 Abs. 1 und 2

nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen einer ihm nach § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 obliegenden Pflicht zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.“

38. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41  
Übergangsbestimmung

§ 23 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf die Bestellung von Kreisbrandmeistern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Landkreise, die in diesem Zeitpunkt mehr als einen Kreisbrandmeister bestellt haben, können diese, wenn sie gleichzeitig hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt sind, abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Hauptamt erneut zum Kreisbrandmeister bestellen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Feuerwehrgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenreihenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessert werden. Dies ist eine Forderung des Rechnungshofes (Denkschrift 2005) und entspricht einem Beschluss des Landtages vom 2. Februar 2006 (Drucksache 14/678). Das soll insbesondere durch eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit, durch die konsequente Erhebung von Kostenersatz durch die Gemeinden und durch die Ausdehnung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände im Feuerwehrgesetz auf Einsätze im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen erreicht werden.

Das Gesetz soll überdies an die technischen und organisatorischen Entwicklungen im Feuerwehrwesen angepasst werden. Vor allem sollen zur Sicherstellung des Personalbestandes die gesellschaftlichen Veränderungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die steigende berufliche Mobilität, die Bildung kleinerer Lebensgemeinschaften und das veränderte Arbeits- und Freizeitverhalten.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch alle anderen Vorschriften auf ihre Aktualität hin überprüft. Außerdem werden im Entwurf die im Laufe der Zeit offenkundig gewordenen Unschärfen behoben.

Grundlegende Änderungen an den bewährten Strukturen und an der Organisation der Feuerwehren sind nicht notwendig.

#### 2. Inhalt

Das Änderungsgesetz zum Feuerwehrgesetz sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren durch Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Erweiterung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände für Feuerwehreinsätze, insbesondere auch auf Feuerwehreinsätze nach Verkehrsunfällen auf Straßen.

- Attraktivitätssteigerung und dauerhafte Sicherung des Personalbestandes der Feuerwehren durch Veränderung der Ein- und Austrittsregelungen, durch Senkung des für den Eintritt in die Einsatzabteilungen maßgebenden Alters von 18 Jahren auf 17 Jahre und durch die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft sowie der zeitlich befristeten „Beurlaubung“ vom Feuerwehrdienst.
- Die Eröffnung der Möglichkeit, Kreisbrandmeister auch hauptamtlich bestellen zu können.
- Schaffung der Möglichkeit zur Einrichtung gemeinsamer Werkfeuerwehren in Industrie- und Gewerbeparks.

### 3. Alternativen zum Entwurf

Neben der Änderung des Feuerwehrgesetzes wäre die Zusammenfassung des Feuerwehrgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes in einem Integrierten Hilfeleistungsgesetz möglich. Dem stehen die in Baden-Württemberg unterschiedlichen Regelungen dieser Rechtsmaterien entgegen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden von den Land- und Stadtkreisen als staatliche Aufgaben wahrgenommen. Die Aufgabenerledigung nach dem Feuerwehrgesetz ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Durchführung des Rettungsdienstes ist überwiegend privaten Hilfsorganisationen als Leistungsträgern übertragen. Diese unterschiedlichen Regelungen haben zu verschiedenen Organisationsstrukturen und in der Folge zu stark abweichenden Regelungen insbesondere bei den Helferrechten, der Haftung, der Aufsicht, den Zuständigkeiten, der Finanzierung und beim Versicherungsrecht geführt. Dies bedeutet, dass nur wenige Vorschriften vereinheitlicht und vor die „Klammer“ gezogen werden können. Dies steht einer Zusammenlegung der drei Gesetzesmaterien entgegen.

### 4. Regelungsfolgenabschätzung

Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen, Männern und Familien

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, sich aus familiären Gründen, beispielsweise zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen vorübergehend

von der Pflicht zur Teilnahme an Übungen oder Einsätzen befreien zu lassen. Dies erleichtert insbesondere Frauen die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr.

Der Gesetzgeber erhofft sich ferner durch die neu eröffnete Möglichkeit, wie bisher schon für den Feuerwehrausschuss künftig auch für die Abteilungsausschüsse der Freiwilligen Feuerwehren durch Satzung zusätzliche Personen zu Mitgliedern bestimmen zu können, dass vermehrt auch Frauen in Abteilungsausschüsse entsandt werden, damit dort deren Bedürfnisse bei Entscheidungen besser berücksichtigt werden können und sich in der Folge der Frauenanteil erhöht.

### Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Beim vorliegenden Gesetzesvorhaben wurde erstmals im Innenministerium eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, wie sie die Vorschriftenanordnung für Vorhaben mit großem Anwendungsbereich vorsieht. Im Rahmen dieses Verfahrens fanden intensive Gespräche, Expertenworkshops und Anhörungen mit verschiedenen Gruppierungen statt. So wurden der Landesfeuerwehrverband und die Kommunalen Landesverbände mehrmals bei der Entwurfserstellung beteiligt, außerdem der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren, die Lehrkräfte an der Landesfeuerweherschule, die Kreis- und Bezirksbrandmeister und erfahrene Feuerwehr- und Verwaltungspraktiker aus den Kommunen. Diese haben zahlreiche konkrete Vorschläge eingebracht, die überwiegend im Entwurf berücksichtigt wurden. Der Entwurf orientiert sich dadurch stark an den Bedürfnissen der Praxis.

Intensive Diskussionen gab es vor allem bei den Regelungen zu den Aufgaben der Feuerwehr (§ 2), zum Eintrittsalter in die Einsatzabteilung (§ 10), zur Werkfeuerwehr (§ 19), zum Status der Kreisbrandmeister (§ 23) und zu den Kosten im Rahmen der Überlandhilfe (§ 27). Im Einzelnen:

#### - Zusätzliche Aufgaben für die Feuerwehr:

Aus Reihen der Feuerwehr wurde die Aufnahme zusätzlicher Aufgaben ins Gesetz gefordert, wie zum Beispiel Brandschutzerziehung und -aufklärung, Umweltschutz, Luftbeobachtung oder Ölwehr. Diese Aufgaben sind bereits durch den bestehenden Gesetzestext abgedeckt, werden nur nicht ausdrücklich also solche erwähnt. Auf die Aufnahme weiterer Pflichtaufgaben für die Gemeindefeuerwehren verzichtet der Entwurf bewusst. Die finanzielle Belastung der Gemeinden soll nicht noch mehr erhöht und die teilweise ohnehin schon sehr hohe zeitliche Inanspruchnahme der ehrenamtlich täti-



gen Feuerwehrangehörigen soll nicht erweitert werden. Über die Übertragung von weiteren Aufgaben entscheiden die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und den Vorgaben des § 2 Abs. 2 FwG selbst.

- Festschreibung einer 10-minütigen Hilfsfrist:

Verschiedentlich wurde die gesetzliche Festschreibung einer 10-minütigen Hilfsfrist gefordert, innerhalb derer die Feuerwehr am Einsatzort eingetroffen sein muss. Dies ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschenswert. Die vom Innenministerium gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband erarbeiteten und von den Kommunalen Landesverbänden mitgetragenen Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gehen deshalb von einer solche Hilfsfrist aus. In der überwiegenden Zahl der Fälle kann die Hilfsfrist eingehalten werden. Für das gesamte abzudeckende Gemeindegebiet, wie entlegene Höfe, Gebäude und Waldgebiete kann dies aber nicht garantiert werden. Im Interesse der Gemeinden wird daher auf eine gesetzliche Festlegung verzichtet, um die Gemeinden vor möglichen Schadensersatzansprüchen zu schützen.

- Feuerwehrbedarfsplanung:

Die Gemeinden sind für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehren verantwortlich. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit führen die Gemeinden eine Feuerwehrbedarfsplanung durch. Ein Instrument hierbei ist der so genannte Feuerwehrbedarfsplan. Zu entscheiden war, ob die Gemeinden zur Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen als Aufgabe der Gemeinde in § 3 FwG verpflichtet werden sollen. Hierauf wird bewusst verzichtet. Den Gemeinden soll es überlassen bleiben, in welcher Form sie notwendige Planungen erstellen.

- Senkung des Aufnahmealters in die Einsatzabteilung:

Viele Mitglieder verlassen ab dem Alter von 16 Jahren die Jugendfeuerwehren wieder oder treten von der Jugendfeuerwehr nicht in die Einsatzabteilungen über. Eine der Ursachen hierfür dürfte der späte gesetzlich vorgesehene Zeitpunkt des Übertritts von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung mit Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Hierin sind sich die Verantwortlichen in den Feuerwehren einig. Diskussionswürdig ist die Frage, wann der Übertritt in die Einsatzabteilung erfolgen soll. Als Aufnahmealter in die Einsatzabteilung könnte das vollendete 16. oder 17. Lebensjahr im Gesetz festgelegt werden.

Da Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Beschränkungen beispielsweise hinsichtlich der Arbeitszeit und der Pausenregelungen unterworfen sind und bei gefährlichen Arbeiten Beschäftigungsverbote bestehen, haben sich die Beteiligten für

das vollendete 17. Lebensjahr als Eintrittsalter in die Einsatzabteilung und damit auch als Übertrittszeitpunkt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ausgesprochen. Was in arbeitsrechtlichen Regelungen zum Schutz der Jugendlichen festgelegt ist, sollte aufgrund der Gefahrensituation erst recht für Feuerwehreinsätze gelten. Die Jugendlichen sind ab dem vollendeten 17. Lebensjahr in die Einsatzabteilung eingegliedert, können dort am Übungsdienst und an Ausbildungen teilnehmen und auf den Einsatzdienst vorbereitet werden. Am Einsatzgeschehen selbst können sie aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen.

- Beibehaltung der Werksangehörigkeit für Werkfeuerwehrangehörige:

Aus einigen Industriebereichen wurde gefordert, die Werkfeuerwehren künftig nicht mehr zwingend mit Werksangehörigen besetzen zu müssen. Stattdessen sollen aus Wirtschaftlichkeitsgründen „Dienstleistungsfeuerwehren“ zugelassen werden. Der Entwurf zum Änderungsgesetz hält jedoch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit an der bisherigen Regelung fest. Nur Werksangehörige, die langfristig in einem Unternehmen tätig sind, in den Informationsfluss innerhalb des Unternehmens voll integriert sind und häufig selbst in der Produktion mitarbeiten oder mitgearbeitet haben, kennen die Produktionsabläufe, die Örtlichkeiten und die Gefahren. Diese Gesichtspunkte wiegen schwerer als die möglichen Einsparungen durch die Zulassung privater Dritter.

- Eröffnung der Möglichkeit, Kreisbrandmeister auch hauptamtlich bestellen zu können:

Kreisbrandmeister sind bisher in dieser Funktion Ehrenbeamte des Landkreises und werden alle fünf Jahre neu bestellt. Der Entwurf ermächtigt die Landkreise, Kreisbrandmeister aufgrund des inzwischen sehr komplexen und umfangreichen Aufgabengebietes beim Landkreis auch hauptamtlich bestellen zu können. Bis auf einen Kreisbrandmeister sind schon jetzt alle Kreisbrandmeister hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt (allerdings nicht in der Funktion des Kreisbrandmeisters).

- Kosten der Überlandhilfe:

In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Beschwerden an das Innenministerium herangetragen, dass die derzeitige Kostenregelung der Überlandhilfe Gemeinden finanziell sehr belasten kann. Dies gilt insbesondere, wenn Gemeinden im Falle eines Großbrandes durch die Überlandhilfekosten haushaltsmäßig völlig überfordert sind, sehr unfallträchtige Autobahnabschnitte auf ihrer Gemarkung haben oder zwar einen Autobahnabschnitt, aber keine eigene Autobahnzufahrt auf ihrer Gemarkung haben und deshalb Überlandhilfe in Anspruch nehmen müssen. Außerdem führen hohe Überlandhilfekosten in Einzelfällen dazu, dass Gemeinden versuchen, Anforderungen von Überlandhilfe zu vermeiden, was sich negativ auf den Einsatzerfolg auswirken kann.

Das Innenministerium hat deshalb mit einer Expertenrunde verschiedene Lösungsalternativen zur derzeitigen Kostenregelung der Überlandhilfe besprochen. Diskutiert wurden eine völlige Kostenfreiheit der Überlandhilfe, eine Kostenregelung im Rahmen von Durchschnittssätzen, die das zuständige Landratsamt oder das Land festlegen, Sonderregelungen für Autobahnen sowie 10 km- oder 15 km-Radien, innerhalb deren die Überlandhilfe unentgeltlich sein soll.

Das Innenministerium hat nun in den Gesetzentwurf folgende Kompromisslösung aufgenommen: Die Überlandhilfe bleibt grundsätzlich kostenpflichtig. Ausnahmen gelten für Einsätze, für die die Gemeinde des Einsatzortes keinen Kostenersatz nach § 36 einfordern kann, also nur für nach § 36 Abs. 1 unentgeltliche Einsätze im Bereich der sogenannten „Pflichtaufgaben“. Diese Einsätze sollen allerdings dann nicht kostenfrei sein, wenn die Gemeinden untereinander im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit Vereinbarungen über den Kostenersatz getroffen haben. Mit dieser Regelung soll auch die Bereitschaft zur kommunalen Zusammenarbeit gefördert werden.

Die Kostenfreiheit soll jedoch nur für Löschfahrzeuge gelten. Sonderfahrzeuge, wie beispielsweise Drehleitern, Rüstwagen und Gerätewagen sind weiterhin kostenpflichtig. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass einzelne Gemeinden zu Lasten anderer auf notwendige Fahrzeugbeschaffungen verzichten könnten.

Bei der Bewertung der künftigen Kostenfreiheit für unentgeltliche Einsätze nach § 36 Abs. 1 ist zu berücksichtigen, dass die Tatbestände erweitert werden, die zu einer Kostenpflichtigkeit nach § 36 führen. So sollen künftig Verkehrsunfälle kostenpflichtig sein und auch die Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben können dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden. Die Kostenfreiheit kommt damit nur bei den Pflichtaufgaben der Feuerwehr und auch nur dann zum tragen, wenn das Gesetz keine Ausnahmen von der Kostenfreiheit vorsieht. Dies ist in der Praxis vor allem bei den glücklicherweise seltenen Großbränden der Fall. Mit der Kostenfreiheit in diesen Fällen soll vermieden werden, dass eine Gemeinde durch einen einzelnen Großbrand haushaltsmäßig über Gebühr belastet wird.

## Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Änderungsgesetz werden die Kosten für die öffentlichen Haushalte nicht erhöht, da den Gemeindefeuerwehren keine neuen Aufgaben auferlegt werden. Durch die

Nutzung der Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit kann von einer Entlastung der öffentlichen Haushalte ausgegangen werden. Zudem rechnet der Rechnungshof in seiner Denkschrift 2005 überschlägig mit 3,6 Mio. € Mehreinnahmen für die Gemeinden durch die Erweiterung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände auf Feuerwehreinsätze bei Verkehrsunfällen.

Die grundsätzliche Erhebungspflicht bei kostenersatzpflichtigen Feuerwehreinsätzen ersetzt den bisherigen Spielraum, den die Gemeinden bei der Kostenerhebung hatten. Nach Hochrechnungen des Rechnungshofes können Gemeinden bei einer konsequenten Erhebung von Kostenersatz mit Mehreinnahmen von rund 5 Mio. € rechnen. Nach den Feststellungen des Rechnungshofes werden derzeit rund 11 % der kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze nicht abgerechnet.

### Kosten für Private

Durch die Neufassung der Regelung zum Kostenersatz und die Erweiterung der Tatbestände, die zu einer Kostenersatzpflicht führen, können sich Mehrkosten für Private und Unternehmer ergeben.

So können sich durch die künftige Kostenpflicht für Feuerwehreinsätze im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen Mehrkosten für die Unfallverursacher, die Kraftfahrzeughalter und für Versicherungsunternehmen ergeben. Das kann insbesondere die Unfall- und Kfz-Versicherer betreffen, die zukünftig die Einsatzkosten der Feuerwehren bei Kfz-Unfällen zumindest teilweise je nach Versicherungsumfang und Einzelfallgestaltung erstatten müssen.

Industrie- und Gewerbebetriebe sind künftig zum Kostenersatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln verpflichtet.

Diese Regelungen könnten langfristig Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsbeiträge für die Feuerschutzversicherungen der Betriebe, die Kfz-Versicherungen und die Unfallversicherungen haben.

Da die Höhe des Kostenersatzes abhängig von Art, Umfang und Häufigkeit kostenpflichtiger Feuerwehreinsätze ist, lassen sich die auf Private und Unternehmen zukommenden Mehrkosten nicht beziffern.

Zudem können Kosten entstehen für Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, da der Entwurf die Voraussetzungen erweitert, bei deren Vorliegen die Gemeinden Unterstützungshandlungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verlangen können. Die Höhe dieser Mehrkosten lassen sich nicht beziffern, da sie vom Einzelfall abhängig sind.

## B. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 - Änderung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg

#### Zu Nummer 1 (§ 1)

##### Zu Buchstabe a

Das Feuerwehrgesetz trifft nur Regelungen für Gemeindefeuerwehren und für Werkfeuerwehren, nicht jedoch für Betriebsfeuerwehren. Dies war auch im bisherigen Gesetz bereits so. Der in Absatz 2 enthaltene Begriff „Betriebsfeuerwehr“ wird deshalb durch den Begriff „Werkfeuerwehr“ ersetzt.

Der bisherige Satz 2 ist entbehrlich. Er sollte die missbräuchliche Verwendung der Feuerwehruniformen durch Betriebsfeuerwehren verhindern.

##### Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 dient der deklaratorischen Klarstellung der geltenden Rechtslage. Die Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz obliegen den Gemeinden und Landkreisen bereits bisher als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden und ihre Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen haben. So müssen beispielsweise bei Waldbränden die unteren Forstbehörden umgehend informiert werden. Die Informationspflichten können auch durch organisatorische Regelungen in den Leitstellen sichergestellt werden.

#### Zu Nummer 2 (§ 2)

Absatz 1 wird zur besseren Verständlichkeit neu gefasst. Der Umfang der Pflichtaufgaben der Feuerwehr bleibt unverändert. Die Definition des öffentlichen Notstandes wird als zusätzlicher Satz 2 neu in Absatz 1 aufgenommen. Die bisherige Definition beschränkt sich auf die Angabe der einen öffentlichen Notstand auslösenden Ereignisse. Die Regelung dient der Abgrenzung der grundsätzlich kostenfrei zu leistenden Pflichtaufgaben von den kostenpflichtigen Kann-Aufgaben des Absatzes 2. Die Abgrenzung war häufig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten über den Kostenersatz nach § 36. Die Definition ist der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung, zuletzt VG

Freiburg, Urteil vom 24.10.2007, 2 K 742/07 -juris- das der Rechtsprechung des VGH Mannheims folgt, entnommen und unstrittig.

Der Begriff „Einstürze“, der bisher in Absatz 1 aufgeführt ist, ist entbehrlich, da der Begriff „Unglücksfall“ alle nicht durch Naturereignisse verursachten Schadensereignisse durch menschliches oder technisches Versagen, also auch Einstürze umfasst.

Der neu formulierte Absatz 2 erweitert den Kreis der sogenannten „Kann-Aufgaben“ nicht. Die geänderte Fassung dient der Klarstellung. Nummer 1 definiert den Begriff „andere Notlagen“. Eine öffentliche Notlage im Sinne von § 2 Abs. 2 liegt nur dann vor, wenn für die Abwehr der jeweiligen Gefahr die speziellen Geräte und Fähigkeiten erforderlich sind, über die die Feuerwehr für ihre Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 verfügt. Es muss sich also um feuerwehrtypische Aufgaben handeln. Diese Definition ist in mehreren Urteilen von der Rechtsprechung bestätigt worden, zum Beispiel vom VGH Baden-Württemberg in einem Urteil vom 9.8.2001, AZ:1 S 523/01. Nummer 2 betrifft Maßnahmen der Brandverhütung wie zum Beispiel die Brandschutzaufklärung, umfasst aber auch den Feuersicherheitswachdienst. Zwischen den Aufgaben besteht ein Qualitätsunterschied. Die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1 hat Vorrang vor der Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2.

Die Feuerwehren können nach Absatz 2 nur mit Aufgaben der Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt werden. Für diese Aufgaben kann Kostenersatz durch Verwaltungsakt erhoben werden (vgl. § 36 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5).

Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 2 auf die Feuerwehr durch die Gemeinden ist nur unter zwei Voraussetzungen möglich: Die Feuerwehr muss zum einen über genügend Einsatzkräfte verfügen. Ferner darf eine Aufgabenübertragung nur erfolgen, wenn die Pflichtaufgaben trotzdem noch erfüllt werden können. Das führt in der Praxis dazu, dass Gemeinden mit gutem Personalstand und guter sachlicher Ausrüstung mehr Aufgaben auf die Feuerwehr übertragen können als Gemeinden mit weniger Personal und geringerer sachlicher Ausrüstung. Diese Einschränkungen sollen die Feuerwehrangehörigen vor Überforderungen schützen.

Die neue Fassung des Absatzes 2 stellt zudem klar, dass nur die Gemeinde als deren Träger die Feuerwehr mit Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen kann.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 wird aus gesetzessystematischen Gründen nach § 38 (vgl. Nummer 36) übernommen.

### Zu Nummer 3 (Überschrift des Zweiten Teiles)

Der zweite Teil des Gesetzes erhält zur Konkretisierung seines Regelungsinhalts die Überschrift „Aufgaben der Träger“.

### Zu Nummer 4 (§§ 3 und 4)

#### Zu § 3 (Aufgaben der Gemeinden)

§ 3 ist eine zentrale Vorschrift des Feuerwehrgesetzes, da sie die Aufgaben der Gemeinden beschreibt. Zur besseren Verständlichkeit wird sie neu gefasst und konkretisiert.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst, da das Verhältnis der beiden Absätze zueinander nicht eindeutig war. Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird als Generalklausel vorangestellt und nachfolgend - nicht abschließend - konkretisiert.

In Absatz 1 Nr. 2 werden künftig, wie auch an anderer Stelle im Gesetz, zur Vereinheitlichung die Begriffe „Feuerwehrausrüstung“ und „Feuerwehreinrichtung“ verwendet; auf den bisher verwendeten, jedoch nicht eindeutig abgrenzbaren Begriff „Feuerwehrausstattung“ wird verzichtet. Eine inhaltliche Änderung der Verpflichtungen für die Gemeinden ist damit nicht verbunden. Der im bisherigen Absatz 1 verwendete Begriff „geordneter Lösch- und Rettungsdienst“ ist nicht mehr zeitgemäß und entbehrlich. Er wird deshalb nicht mehr verwendet.

Der bisher in Absatz 2 Satz 1 verwendete Begriff „Feuermelde- und Alarmeinrichtungen“ wird durch „Einrichtungen und Geräte zur Information und Kommunikation“ ersetzt. Diese Formulierung ist zeitgemäß und umfasst Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, Funkgeräte, Meldeempfänger, Notrufabfrageeinrichtungen, Einsatzleitrechner und andere computergestützte Systeme zur Datenübertragung.

Die aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 in Absatz 1 übernommene Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften wird wegen des sachlichen Zusammenhangs um die bisher in § 6 Abs. 3 Satz 2 geregelte Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für die Organisation (bisher Gliederung der Feuerwehr) und die Aus- und Fortbildung erweitert.



Die Verpflichtung für die Stadtkreise, Leitstellen als Einrichtungen zur Alarmierung, Information und Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten, ergibt sich schon bisher aus Absatz 1 Nr. 2. Der neue Absatz 2 überträgt lediglich die nach § 4 Abs. 1 bestehenden neuen Möglichkeiten der Landkreise zur Gestaltung der Leitstellenstruktur auch auf die Stadtkreise. Damit wird - entsprechend der Intention des neuen Absatzes 4 - der Spielraum bei der Einrichtung und dem Betrieb von Leitstellen im Sinne einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erweitert.

Absatz 3 übernimmt, zum Teil inhaltlich erweitert, die Regelung des bisherigen Absatzes 3. Er erweitert die Voraussetzungen, unter denen von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen besondere Gefahren ausgehen können, Unterstützungshandlungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verlangt werden können. Sie werden gleichzeitig eindeutiger formuliert, um bisher unzureichend geregelte Fälle zu erfassen, zum Beispiel Brände in Straßentunneln, Krankenhäusern oder psychiatrischen Kliniken. Unter dem neu eingeführten Begriff „gefährbringende Ereignisse“ werden alle Ereignisse subsummiert, bei denen die Feuerwehr im Rahmen ihrer Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 1 tätig wird. Die Gemeinden sollen durch Maßnahmen der Eigentümer und Besitzer in die Lage versetzt werden, die Sicherheit der Bevölkerung dadurch zu verbessern, dass auf bestimmte, im Gesetz definierte, besondere gefährbringende Ereignisse die Feuerwehr effizienter und schneller reagieren kann, ohne den Gemeindehaushalt und damit die Allgemeinheit finanziell über Gebühr zu belasten.

Der neue Absatz 4 greift die Forderung des Rechnungshofes in seiner Denkschrift 2005 nach einer Verstärkung der kommunalen Zusammenarbeit zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit im Bereich der Feuerwehren auf. Nach den Feststellungen des Rechnungshofes haben bisher nur wenige Gemeinden Synergieeffekte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Effektivität der Gemeindefeuerwehren erschlossen, indem sie auf dem Weg kommunaler Zusammenarbeit Anforderungen an ihr Feuerwehrwesen gemeinsam gelöst haben. Sinnvoll ist zum Beispiel die Beschaffung von Feuerwehrausrüstungen unter Berücksichtigung der Infrastruktur benachbarter Feuerwehren, um so die parallele Vorhaltung von Feuerwehrausrüstungen zu vermeiden, die selten und nicht zur Erfüllung der Standardaufgaben gebraucht werden, und damit die Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren zu verbessern.

Die Regelung zielt auf eine verstärkte Anwendung der bereits nach bisherigem Recht bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten für eine kommunale Zusammenarbeit ab. Dazu können im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 61 Abs. 5 Gemeindeordnung Auf-

gaben der Feuerwehr übertragen, die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genutzt oder es können öffentlich-rechtliche Verträge nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz abgeschlossen werden.

#### Zu § 4 (Aufgaben der Landkreise)

Absatz 1 wird an die aktuelle Entwicklung der Leitstellenstruktur angepasst und erweitert. Im April 2004 haben das Innen- und das Sozialministerium „Gemeinsame Grundsätze zur Weiterentwicklung der Struktur der Leitstellen für Rettungsdienst und Feuerwehr“ mit dem Ziel erlassen, Synergieeffekte zur Auslastung der Leitstellen herbeizuführen und die Investitions- und Betriebskosten zu reduzieren. 2007 wurde dieses Papier, das nunmehr „Gemeinsame Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ heißt, überarbeitet.

Der Begriff „Leitstelle“ ist inzwischen allgemein gebräuchlich. Eine gesetzliche Definition als ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren in Satz 1 ist deshalb nicht mehr notwendig.

Die „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ weisen eindeutig auf die gesetzliche Verpflichtung des § 6 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes hin. Leitstellen sollen demnach im Regelfall gemeinsam für die Feuerwehr und den Rettungsdienst als Integrierte Leitstellen eingerichtet und betrieben werden, um die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen und die Strukturen effizienter und wirtschaftlicher zu gestalten. Absatz 1 Satz 2 sieht deshalb die Bildung von Integrierten Leitstellen als Regelfall vor. Dabei wird die Formulierung des § 6 Abs. 1 vorletzter Satz des Rettungsdienstgesetzes übernommen. Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Verpflichtung ist nur gerechtfertigt, wenn im Einzelfall nachgewiesen ist, dass getrennte Leitstellen wirtschaftlicher sind.

Absatz 1 Satz 3 übernimmt aus dem bisherigen Satz 2 die Möglichkeit zur Übertragung der Aufgabe „Leitstelle“ auf eine kreisangehörige Gemeinde, eine Verwaltungsgemeinschaft oder den Träger der Rettungsleitstelle.

Wesentliches Ergebnis der Überarbeitung der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur“ ist es, Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen zuzulassen, wenn die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Leitstellen als Integrierte Leitstellen betrieben werden. Der neue Satz eröffnet den Land-

kreisen die Möglichkeit, die bereichsbezogene Integrierte Leitstelle künftig gemeinsam mit anderen Land- oder Stadtkreisen bereichsübergreifend einzurichten und zu betreiben.

Satz 5 regelt, dass in einer Vereinbarung die Trägerschaft, die Kosten und der Leistungsumfang festzulegen sind.

Absatz 1 gibt den Landkreisen - ebenso wie § 3 Abs. 2 den Stadtkreisen - damit einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung der Aufgabe „Errichtung und Betrieb einer Leitstelle“ und fördert dadurch die Ziele der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur“. Durch Synergieeffekte können eine bessere Auslastung der Leitstellen erreicht, die Sicherheit für die Bevölkerung in Notfallsituationen erhöht und die Investitions- und Betriebskosten reduziert werden.

Der neue Absatz 2 führt zu keiner Änderung der Rechtslage, sondern dient der Klarstellung. Durch die beabsichtigte Ergänzung des § 4 FwG sollen Zweifel, die durch ein VGH-Urteil vom 24. April 2008, Az.: 1 S 174/08, aufgetreten sind, nämlich ob die Landkreise für die Errichtung von Kommunikationsnetzen zur Alarmierung der Feuerwehren zuständig sind, ausgeräumt werden. Das Land stellt den Kommunen seit ca. 35 Jahren ein Funknetz zur Verfügung, das neben dem Sprechfunk auch der Alarmierung der Feuerwehrangehörigen dient (analoges Funknetz). Soweit das vom Land zur Verfügung gestellte Kommunikationsnetz für die Alarmierung der Gemeindefeuerwehren nicht ausreicht, ist es Aufgabe der Landkreise, dieses zu ergänzen. Das ergibt sich aus der seit 1978 ins Feuerwehrgesetz aufgenommenen Verpflichtung der Landkreise zur Schaffung von ständig besetzten Einrichtungen zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren. Auf Grund der technischen Entwicklung und der Einrichtung des bundesweit einheitlichen Feuerwehrrufs 112 war es damals notwendig geworden, eine zentrale Einrichtung zu errichten, die eingehende Hilferufe annimmt und an die sachlich und örtlich zuständigen Hilfsorganisationen, insbesondere die Feuerwehren, weiterleitet. Diese Aufgabe der Alarmierung der Feuerwehren durch die Leitstelle beschränkte sich von Anfang an nicht darauf, Alarmrufe abzusenden, sondern umfasste auch die Pflicht, die notwendigen Einrichtungen dafür zu schaffen, dass die Alarmrufe in allen Gemeinden des Landkreises ankommen und die dort von den Gemeinden nach § 3 Abs. 2 FwG bereitzustellenden örtlichen Alarmierungseinrichtungen auslösen. Hierfür bedurfte und bedarf es aufgrund der Einsatztaktik, der räumlichen Entfernungen, der Topografie, der Wirtschaftlichkeit und der Technik regelmäßig eines überörtlichen Kommunikationsnetzes.

Für die kreisweite Weiterleitung der Alarmrufe haben anfangs alle Landkreise die vom Land auf freiwilliger Basis geschaffenen Einrichtungen des analogen Sprechfunknetzes

genutzt. Später wurde aufgrund der technischen Weiterentwicklung eine digitale Alarmierung möglich. Sie genügt höheren Anforderungen und löst Probleme der analogen Technik (z.B. gegenseitige Störungen durch Überreichweiten). In zwei Dritteln aller Landkreise wurden diese digitale Alarmierungssysteme nach POCSAG-Standard eingerichtet. Entsprechend der Aufgabenzuweisung nach § 4 Abs. 1 FwG erfolgte die Einrichtung durch die Landkreise.

Moderne digitale Alarmumsetzer leiten den Alarm nicht nur an Einsatzkräfte, sondern auch an andere digitale Alarmumsetzer weiter. Ein Alarmumsetzer kann also nicht nur eine Gemeinde, sondern mehrere Gemeinden versorgen. Außerdem ist es absolut notwendig, aufeinander abgestimmte Kommunikationsnetze auf Kreisebene zu errichten, um eine effektive und schnelle Überlandhilfe zu ermöglichen und um auch die Einsatzkräfte zu erreichen, die sich außerhalb ihrer Heimatgemeinde, zum Beispiel am Arbeitsplatz, aufhalten

Da die Landkreise schon seit 1978 für diese Aufgabe zuständig sind, ist durch die Klarstellung in Absatz 4 keiner der in Art. 71 Abs. 3 Landesverfassung aufgeführten Tatbestände berührt, der eine Pflicht des Landes zum Ausgleich von Mehrbelastungen auslöst. Aber auch wenn man der Rechtsauffassung des VGH folgen würde, nach der die Gemeinden zuständige Behörden sind, wäre das in Art. 71 Abs. 3 Landesverfassung geregelte Konnektivitätsprinzip nicht tangiert, da es sich bei der beabsichtigten Regelung lediglich um eine rein interkommunale Aufgabenverschiebung von den Gemeinden auf die Landkreise handeln würde. Bei einer interkommunalen Aufgabenverschiebung findet keine finanzielle Entlastung des Landes bei gleichzeitiger Belastung im kommunalen Bereich statt. Vielmehr wird in einem solchen Fall nur die Belastung innerhalb des kommunalen Bereichs verschoben.

Durch die Neuregelung kommen im Übrigen auf die Landkreise keine zusätzlichen Kosten zu, da das Land schon bisher auf freiwilliger Basis landesweit analoge Funknetze auch für die Alarmierung der Feuerwehren zur Verfügung stellt. Derzeit erfolgt der Aufbau des digitalen Sprechfunknetzes für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), also für Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr u.a., das landesweit auch zur Alarmierung der Gemeindefeuerwehren genutzt werden kann. Die Finanzierung dieses BOS - Digitalfunknetzes erfolgt durch den Bund (38%) und das Land (62 %). Nur wenn in einem Landkreis dieses von Bund und Land zur Verfügung gestellte Kommunikationsnetz zur

Alarmierung der Feuerwehren nicht ausreicht oder den Anforderungen der Gemeinden und Landkreise nicht genügt, müssen bzw. können die Landkreise, wie bereits bisher, ein eigenes Netz errichten. Hierbei können sie, wie schon jetzt, nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen -VwV-Z-Feu) Zuwendungen erhalten.

Die Absätze 3 und 4, die den bisherigen Absätzen 2 und 3 entsprechen, sind inhaltlich unverändert geblieben.

Neu angefügt wird Absatz 5. Fachberater wie zum Beispiel Ärzte, Chemiker, Umweltschutz- oder Strahlenfachleute können nun nicht nur - wie bisher - auf Gemeindeebene (vgl. § 10 Abs. 4), sondern auch darüber hinaus für mehrere Gemeindefeuerwehren oder für den Landkreis tätig sein. Dies war bisher schon Praxis. Da der Status solcher Fachberater strittig war, regelt der Entwurf nun, dass sie als Ehrenbeamte oder als ehrenamtlich Tätige nach §§ 11 ff. Landkreisordnung bestellt werden können.

Zu Nummer 5 (§ 6)

§ 6 ist die zentrale Organisationsnorm für die Feuerwehren. In Absatz 1 werden nunmehr die verschiedenen Abteilungen, die in der Gemeindefeuerwehr bestehen müssen (Satz 1) und können (Satz 2) aus den bisherigen Absätzen 1, 4 und 5 zusammengefasst und um die bisher nicht ausdrücklich im Gesetz geregelten Abteilungen mit hauptamtlichen Kräften und Musikabteilungen erweitert.

Neu eingeführt wird der Begriff „Einsatzabteilung“ in den Absätzen 1, 2 und 3 anstelle des bisherigen Begriffs „aktive Abteilung“ für die Abteilungen, die Einsatzdienst leisten. Mit diesem Begriff soll deren Aufgabe eindeutiger beschrieben werden. Die Verwendung des bisherigen Begriffs „aktive Abteilung“ (zum Beispiel in §§ 8, 10 und 18 alt) suggerierte, dass die Angehörigen der Jugendfeuerwehr oder der Musikabteilung nicht „aktiv“ wären. Dies führte oft zu Missstimmung.

Die in der Praxis bereits bestehenden eigenständigen Organisationseinheiten für hauptamtliche Kräfte bei Freiwilligen Feuerwehren, für deren Einrichtung ein Bedürfnis besteht, erhalten in Absatz 1 Satz 2 ebenso eine eindeutige Rechtsgrundlage wie die Musikabteilungen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes trifft Absatz 3 erstmals eine gesetzliche Regelung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Musikabteilungen. Sie sollen bei staatlichen Ehrungen und beim aktiven Wahlrecht nach §§ 8 und 9a den Angehörigen einer Einsatzabteilung gleichgestellt werden, wenn eine „Mindestvergleichbarkeit“ mit diesen Feuerwehrangehörigen gegeben ist. Dies setzt voraus, dass die Angehörigen der Musikabteilung eine feuerwehrspezifische Grundausbildung absolvieren und regelmäßige Übungsdienste leisten. Sie sollen qualifiziert feuerwehrtypische Sofortmaßnahmen durchführen können und insbesondere bei Großschadenslagen in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Angehörigen der Einsatzabteilung diese unterstützen können. Gleichzeitig sollen durch diese Regelung Mitglieder für die Einsatzabteilung gewonnen werden.

Der Entwurf verzichtet mit dem Ziel der Deregulierung auf die im bisherigen Absatz 3 enthaltenen Ermächtigungen für das Innenministerium zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Sollstärke, zur Gliederung und zu den Dienstgraden. Gleichzeitig wird dadurch die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Die Ermächtigungen sind nicht mehr notwendig, da die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften inzwischen aufgehoben wurden. Die sie teilweise ersetzenden „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ haben empfehlenden Charakter und bedürfen keiner gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für die Aus- und Fortbildung wird wegen des sachlichen Zusammenhangs nach § 3 Abs. 1 Satz 3 übernommen (vgl. Nummer 4).

Die Ermächtigung des bisherigen Absatzes 5 Satz 2, noch dienstfähige Angehörige der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen heranziehen zu können, wird wegen des näheren Sachzusammenhangs nach § 14 Abs. 2 (vgl. Nummer 14 Buchst. b) übernommen.

#### Zu Nummer 6 (§ 7)

Der neue Absatz 3 lässt nunmehr ausdrücklich Doppelmitgliedschaften bei den Feuerwehren zu. Dadurch können beispielsweise Feuerwehrangehörige sowohl am Wohnort als auch am Arbeits- oder Studienort Mitglied der Feuerwehr sein oder Werkfeuerwehrangehörige können – entgegen dem bisherigen § 19 Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 – gleichzeitig Mitglied in einer Gemeindefeuerwehr sein. Damit soll die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren gestärkt und die Tagesalarmbereitschaft verbessert werden. Die Einzelheiten, zum Beispiel wo Übungsdienste absolviert werden oder welcher Einsatz Vorrang hat, soll, soweit der neue § 14 Abs. 4 (vgl. Nummer 14 Buchst. c) nicht greift, im Einzelfall zwischen den betroffenen Feuerwehren geregelt werden.

Zu Nummer 7 (§ 8)

§ 8 regelt die Leitung der Gemeindefeuerwehr.

Zu Buchstaben a und c

Absatz 1 Sätze 1 und 2 übernehmen redaktionell geändert die Regelungen des bisherigen Absatzes 1. Statt des Begriffs „aktive Abteilung“ wird der Begriff „Einsatzabteilung“ verwendet. Neu ist Satz 3, der bestimmt, dass der Leiter der Berufsfeuerwehr aufgrund seiner Hauptberuflichkeit und qualifizierten Ausbildung Feuerwehrkommandant ist. Dies ist bereits gängige Praxis.

Absatz 2 fasst die bisherigen Absätze 2 und 4 zusammen und vereinheitlicht die Verfahren zur Bestellung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehr- und Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter. Damit muss künftig der Gemeinderat auch kommissarische Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter bestimmen, wenn eine Neuwahl nicht rechtzeitig zustande kommt; dies war bisher nur beim Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter so. Ferner soll einem Wunsch der Praxis entsprechend durch Satzung bestimmt werden können, dass die Nachfolger für vorzeitig ausscheidende Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder ihre Stellvertreter auch für eine kürzere Amtszeit als fünf Jahre gewählt werden können, um bei der nächsten Wahl wieder gleichzeitige Wahlen für den Kommandanten und seinen Stellvertreter durchführen zu können.

Zu Buchstabe b

Statt den beiden Begriffen „hauptamtlich“ und „hauptberuflich“, die dieselbe Bedeutung haben, wird künftig im Gesetz einheitlich nur der Begriff „hauptamtlich“ verwendet.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung der Zusammenfassung der Absätze 2 und 4 sowie von Nummer 5 (§ 6 Abs. 1).

#### Zu Buchstabe e

Die neuen Sätze 2 bis 4 des Absatzes 5 schaffen die Möglichkeit, ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten, ihre Stellvertreter und Unterführer vorläufig auch dann bestellen zu können, wenn sie noch nicht die für dieses Amt erforderliche Qualifikation besitzen. Diese soll aber innerhalb eines Jahres erworben werden. Es wird bewusst nur ein kurzer Zeitraum für das Nachholen der Qualifikation eingeräumt, da die Funktionsinhaber, insbesondere Kommandanten, eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe haben. Sie sind für die Gesundheit und das Leben der Feuerwehrangehörigen und der Bevölkerung verantwortlich.

#### Zu Buchstabe f

Absatz 6 wird neu ins Gesetz aufgenommen, um den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, gegen eine Wahl zum Feuerwehrkommandanten, zum Abteilungskommandanten oder der jeweiligen Stellvertreter Rechtsbehelfe einlegen zu können. Gleichzeitig soll durch die kurze Einspruchsfrist, die an die Frist zur Wahlanfechtung im Kommunalwahlgesetz angelehnt wurde, für Rechtssicherheit gesorgt werden. Ferner sollen dem Einspruch erhebenden Wahlberechtigten und dem von der Entscheidung betroffenen Bewerber künftig unmittelbar der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Gemeinde eröffnet werden.

#### Zu Nummer 8 (§ 9)

#### Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Buchstabe b

Absatz 2 letzter Satz, nach dem einem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben übertragen werden können, wird gestrichen, um die ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten nicht mit zusätzlichen Aufgaben zu überfordern.



#### Zu Nummer 9 (§ 9a)

Der bisherige § 18 wird § 9a. Der Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse haben die Aufgabe, die Feuerwehr- und Abteilungskommandanten bei der Leitung der Feuerwehr und der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen. Aufgrund dieses Sachzusammenhangs ist es sinnvoll, die Vorschrift in engen Zusammenhang zu den Vorschriften über die Leitung der Feuerwehr und die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten zu stellen.

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen redaktionell neu gefasst und an die neue Terminologie („Einsatzabteilung“) angepasst den bisherigen § 18 Abs. 1 und 2. Absatz 3 übernimmt die bisher für den Feuerwehrausschuss getroffene Regelung aus § 18 Abs. 1 und erweitert ihren Anwendungsbereich auch auf die Abteilungsausschüsse. Daher wird die bisher nur für den Feuerwehrausschuss bestehende Möglichkeit, durch Satzung weitere Personen zu Mitgliedern bestimmen zu können, auf die Abteilungsausschüsse ausgedehnt. So sollen künftig beispielsweise Vertreter der Jugendfeuerwehr, der weiblichen Feuerwehrangehörigen oder Mitglieder der Musik- oder Altersabteilung zu Mitgliedern auch in den Abteilungsausschüssen bestimmt werden können, damit ihre Interessen auch dort besser berücksichtigt werden können.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3.

#### Zu Nummer 10 (§ 10)

Neben redaktionellen Änderungen enthält die Neufassung folgende Neuerungen:

Die bisherigen Absätze 1 und 2, die die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Feuerwehrangehöriger regeln, werden im neuen Absatz 1 zusammengefasst.

Mit der Herabsetzung des Eintrittsalter in die Einsatzabteilungen in Absatz 1 Nr. 1 sollen Jugendliche frühzeitig für die Feuerwehr gewonnen werden und der Übertritt von der Jugend- in die Einsatzabteilung erleichtert werden. Künftig können Jugendliche anstatt mit 18 Jahren schon nach Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung aufgenommen werden. Sie dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur am Übungsdienst der Einsatzabteilung, nicht aber an Einsätzen teilnehmen. Die Regelung berücksichtigt, dass Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Beschränkungen beispielsweise hinsichtlich der Arbeitszeit und der Pausenregelungen unterworfen sind und bei gefährlichen Arbeiten Beschäftigungsverbote bestehen. Durch die Herabsetzung

bei gefährlichen Arbeiten Beschäftigungsverbote bestehen. Durch die Herabsetzung des Eintrittsalters in die Einsatzabteilungen können die Jugendlichen frühzeitiger mit der Grundausbildung beginnen und stehen damit bereits ab dem 18. Lebensjahr für Einsätze voll ausgebildet zur Verfügung. Damit soll auch der Entwicklung begegnet werden, dass viele Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem Alter von 16 Jahren die Jugendfeuerwehren wieder verlassen, da diese an Attraktivität für sie verliert.

In Absatz 1 Nr. 3 wird die bisherige Formulierung, dass nur in die Feuerwehr aufgenommen werden kann, wer „einen guten Ruf besitzt“, durch die Anforderung ersetzt, dass jemand „geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet“ ist. Der „Ruf“ einer Person hat nicht notwendigerweise Auswirkungen auf seine Eignung für den Feuerwehrdienst. Dieses Kriterium ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Künftig soll entscheidend sein, ob jemand die geistigen und charakterlichen Eigenschaften besitzt, die erforderlich sind, um zuverlässig und kompetent in Zusammenarbeit mit Anderen den Feuerwehrdienst so zu verrichten, dass er sich, die Anderen und den Einsatzerfolg nicht gefährdet.

Nach Absatz 1 Nr. 4 ist es künftig ausreichend, sich vor der Aufnahme in die Feuerwehr zur Ableistung einer längeren Dienstzeit bereit zu erklären. Eine Verpflichtung hierzu ist nicht mehr erforderlich. Die Arbeitswelt stellt heute teilweise sehr hohe Erwartungen an die räumliche Mobilität und zeitliche Flexibilität der Beschäftigten, so dass kaum jemand in der Lage ist, sich zu einer längeren Dienstzeit bindend zu verpflichten. Ein eventuelles Hindernis für den Eintritt in die Feuerwehr wird so beseitigt.

Nummer 5 stellt klar, dass nicht nur von der Aufnahme in den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst ausgeschlossen ist, wer kraft ausdrücklicher richterlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert, sondern auch derjenige, der wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde und dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach § 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch kraft Gesetzes verliert.

Absatz 1 Nr. 7 wird neu eingefügt. Eine Verurteilung wegen Brandstiftung soll zur Ungeeignetheit führen, wenn die Schwere der Tat eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zur Folge hat. Es ist mit dem öffentlichen Ansehen der Feuerwehr unvereinbar, wenn Brandstifter Feuerwehrangehörige sind. Das gilt auch dann, wenn sie ihre Strafe verbüßt haben.

Absatz 2 führt eine einjährige Probezeit vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ein. Alle Beteiligten haben durch die Probezeit die Möglichkeit zu prüfen, ob sie „zueinander passen“. Insbesondere kann der Feuerwehrangehörige innerhalb der Probezeit wieder austreten (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2), ohne sich hierfür - wie bisher - auf einen anderen der in § 12

aufgeführten Gründe berufen zu müssen, die zu einer Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes führen oder führen können. Dies erleichtert die Nachwuchsgewinnung. Die Sätze 3 und 4 ermöglichen eine flexible Handhabung der Probezeit. Sie kann verlängert werden, wenn die Entscheidung über die Eignung für den Feuerwehrdienst innerhalb eines Jahres nicht zu treffen ist. Auf die Probezeit kann verzichtet oder sie kann verkürzt werden, wenn bereits anderweitig ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Feuerwehrdienst, zum Beispiel in der Jugendfeuerwehr, erworben und die Eignung nachgewiesen wurde.

Absatz 3 Satz 1 erweitert die bisherigen Zuständigkeiten von Feuerwehr- und Abteilungsausschuss für die endgültige Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr auf die Entscheidungen über die Aufnahme auf Probe und die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit.

Absatz 4 lässt künftig für Fachberater auch Ausnahmen von den Regelungen über die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes zu. In der Praxis besteht teilweise ein Bedarf, Menschen mit besonderen Fachkenntnissen auch über das 65. Lebensjahr hinaus bei der Feuerwehr als Fachberater einzusetzen.

#### Zu Nummer 11 (§ 11)

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen neu gefasst, bei deren Vorliegen feuerwehrendienstpflichtige Personen nicht zum Dienst in der Feuerwehr herangezogen werden sollen. Der Prüfungsmaßstab wird an den der Gemeindeordnung angepasst. Ein Bürger soll aus denselben Gründen, aus denen er ein Ehrenamt, wie zum Beispiel eine Gemeinderatstätigkeit, ablehnen kann, auch den Dienst in der Feuerwehr ablehnen können.

#### Zu Nummer 12 (§ 12)

Der neue § 12 fasst die Regelungen der bisherigen §§ 12 und 13 unter der Überschrift „Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes“ zusammen. Eine Unterscheidung zwischen Entlassung (= ehrenhaftes Ausscheiden), Ausschluss (= unehrenhaftes Ausscheiden) und Beendigung kraft Gesetzes ist nicht mehr zeitgemäß. Die mit einem Ausschluss möglicherweise verbundene Stigmatisierung führte in der Vergangenheit immer wieder zu Gerichtsprozessen mit dem Ziel der Rehabilitation oder verursachte psychosomatische Krankheitssymptomen bei den Betroffenen. Ziel für einen Ausschluss durch den Gemeinderat ist jedoch nicht die Stigmatisierung eines Feuerwehrangehörigen, son-

dern die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit und der Schutz des Ansehens der Feuerwehr. Künftig regelt das Gesetz deshalb - unabhängig vom Grund - nur noch die „Beendigung“ des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes.

Absatz 1 regelt die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes kraft Gesetzes. Ein Entscheidungsspielraum der Gemeinde besteht in diesen Fällen nicht.

Nach den neuen Nummern 1 und 2 endet der Feuerwehrdienst, wenn die Probezeit nicht bestanden oder der Feuerwehrangehörige bis zum Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt. Diese Beendigungsgründe sind die Konsequenz aus der Einführung einer Probezeit in § 10 Abs. 2 und 3.

Die Nummern 6 und 8 berücksichtigen die Erweiterung der Hinderungsgründe für die Aufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 7. Wer nicht in die Feuerwehr aufgenommen werden kann, weil er die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder weil er wegen Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, soll auch nicht weiter Mitglied der Gemeindefeuerwehr bleiben können, wenn diese Umstände nach dem Eintritt in die Feuerwehr eintreten. Diese Beendigungsgründe sollen das öffentliche Ansehen und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Feuerwehr schützen. Dies ist zwingend notwendig, da Feuerwehrangehörige bei Einsätzen Einblicke in das private und geschäftliche Leben von Mitbürgern erhalten.

Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und 7 übernehmen die Bestimmungen des bisherigen § 13 Abs. 1.

Absatz 2 regelt die Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst auf Antrag, die der Bürgermeister ausspricht. Nummer 1 gibt dem bisher nicht geregelten Übertritt in die Altersabteilung eine Rechtsgrundlage. Nummern 2 und 3 übernehmen die Regelungen des bisherigen § 12 Abs. 1 und 2.

Der neue Absatz 3 ermächtigt den Gemeinderat, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund zu beenden. Er zählt die Gründe hierfür beispielhaft, aber nicht abschließend auf. Die Nummern 1 und 2 übernehmen die Ausschlussgründe des bisherigen § 12 Abs. 4. Die neuen Nummern 3 und 4 tragen den Erfordernissen der Praxis Rechnung. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Problemen bis hin zu Gerichtsverfahren mit Feuerwehrangehörigen gekommen, deren Feuerwehrdienst mangels einer rechtlichen Grundlage nicht beendet werden konnte, obwohl sie das Ansehen der Feuerwehr erheblich geschädigt hatten oder eine Zusammenarbeit mit ihnen auf Grund ihres störenden Verhaltens in der Ge-

meindefeuerwehr unmöglich geworden war. Für die Tätigkeit der Feuerwehr, insbesondere im Einsatz, ist es aber absolut notwendig, dass die Zusammenarbeit unter den Feuerwehrangehörigen reibungslos funktioniert.

Da in der Praxis teilweise Unklarheit herrscht über die Anhörungspflicht vor einer den Betroffenen belastenden Maßnahme, wird in Satz 3 die sich aus § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ergebende Verpflichtung übernommen. Dadurch erhält der Betroffene die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzustellen. Die Beendigung des Feuerwehrdienstes nach Absatz 3 muss im Übrigen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit genügen.

Zu Nummer 13 (bisheriger § 13)

Die Regelungen des bisherigen § 13 werden in § 12 (vgl. Nr. 12) übernommen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „am Alarmplatz“ gestrichen. Der Begriff „Alarmplatz“ ist im Sprachgebrauch nicht mehr existent. Heute ist es selbstverständlich, dass sich der Feuerwehrangehörige am Feuerwehrhaus einfindet.

Satz 1 Nr. 6 wird redaktionell geändert und der Begrifflichkeit des § 3 Abs. 1 Nr. 2 angepasst. Der Begriff „Ausrüstungsgegenstände“ beinhaltet sowohl Ausrüstungsstücke als auch Geräte.

Der neue Satz 1 Nummer 7 ist § 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung nachgebildet. Dort ist die Verschwiegenheitspflicht für ehrenamtliche tätige Bürger geregelt. Diese Vorschrift ist für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz nicht anwendbar. In Zeiten von Fotohandy und Internet ist es notwendig, Feuerwehrangehörige ausdrücklich auf die Geheimhaltung dienstlicher Vorgänge zu verpflichten. Durch die Verschwiegenheitspflicht soll vor allem der einzelne Bürger vor einer unbefugten Bekanntgabe seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geschützt werden, aber auch die Feuerwehrangehörigen vor der unbedachten Offenlegung ihrer dienstlichen Meinungsäußerungen und Entscheidungen. Die Geheimhaltung von Angelegenheiten kann gesetzlich vorgeschrieben sein. Das Feuerwehrgesetz schreibt eine solche Ge-

heimhaltungspflicht nicht vor, aber sie kann sich aus anderen Gesetzen ergeben. Eine dienstliche Anordnung zur Geheimhaltung kann in Form einer speziellen Anordnung des Bürgermeisters, des Kommandanten oder des Einsatzleiters ergehen, sie kann aber auch durch den Aufdruck „geheim“ oder „vertraulich“ auf einem Schriftstück zum Ausdruck gebracht werden. Die Verschwiegenheitspflicht kann sich auch daraus ergeben, dass die Angelegenheit ihrer Natur nach geheimzuhalten ist. Darunter fallen alle Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den schutzwürdigen Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde und die auch ohne Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht bekannt gegeben werden dürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann z. B. nach dem Strafgesetzbuch (z. B. § 210 a, 331 ff StGB) oder nach § 22 Kunsturhebergesetz strafbar sein.

Um ein Nebeneinander von Satzung und Dienstordnung zu vermeiden, wird Satz 2 gestrichen, der die Möglichkeit vorsieht, näheres zu den Dienstpflichten in einer Dienstordnung zu regeln. Nach wie vor ist es jedoch möglich, die Dienstpflichten in der Satzung zu konkretisieren.

#### Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 übernimmt inhaltlich die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 2, erweitert um die Möglichkeit, auch über 65-Jährige zu Übungen und Einsätzen heranziehen zu können. Hierfür besteht in der Praxis zum Teil ein Bedarf. Im Hinblick auf das gesetzliche Ende des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ist dies von der Zustimmung des Betroffenen abhängig.

#### Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 trägt gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung. Feuerwehrangehörige, die aus beruflichen oder familiären Gründen (zum Beispiel wegen Hausbau, Betreuung von Kindern, Pflege naher Angehöriger oder wegen des Studiums) zeitweise an der Dienstausbildung verhindert oder ortsabwesend sind, sollen zeitlich befristet vom Dienst „beurlaubt“ werden können. Bisher sah das Gesetz diese Möglichkeit nicht vor.

Da ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger sein kann, wird im neuen Absatz 4 klargestellt, dass die Pflichten aus der hauptamtlichen Tätigkeit Vorrang vor den Pflichten als ehrenamtlich Tätiger haben.

Absatz 5 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 2. Dabei wird der DM-Betrag für eine Geldbuße auf Euro umgestellt und erhöht, um auch abgestufte Maßnahmen durchführen zu können.

Außerdem wird klargestellt, dass die vorläufige Dienstenthebung keine Disziplinarmaßnahme ist, sondern nur für die Zeit bis zur Entscheidung des Gemeinderates über die Beendigung des Feuerwehrdienstes oder den weiteren Verbleib des Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr verhängt werden kann. Dies war bisher in der Kommentarliteratur strittig. Da die Pflicht zur Anhörung vor einer Entscheidung über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme in der Praxis immer wieder übersehen wird, wird sie nun explizit ins Gesetz aufgenommen. Sie besteht bei allen Disziplinarmaßnahmen.

Zu Nummer 15 (§ 14a)

Der bisherige § 17 (Freistellung, Lohnfortzahlung) wird § 14a, da diese Paragraphenfolge der Systematik des Gesetzes besser entspricht. Die Freistellung und die Lohnfortzahlung sind notwendige Voraussetzungen für die in § 14 enthaltene Pflicht, sich bei einem Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden.

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Freistellung auch für eine angemessene Ruhezeit nach Einsätzen gilt.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass auch in Fällen der vertraglichen Verpflichtung zur Lohnfortzahlung nach § 616 BGB die Gemeinde zum Ersatz der Lohnfortzahlungsleistungen verpflichtet ist, zum Beispiel bei einer Ein-Mann-GmbH, bei der der einzige Gesellschafter gleichzeitig angestellter Geschäftsführer und einziger Mitarbeiter ist und deshalb die gesetzliche Verpflichtung zur Lohnfortzahlung nicht greift.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Die Mindestversicherungssumme wird den heute üblichen Beträgen angepasst.

Zu Nummer 17 (18a)

Folgeänderung von Nummer 5 (§ 6 Abs. 1).

Zu Nummer 18 (Überschrift des 2. Abschnitts)

Folgeänderung des Verzichts auf Regelungen zu Betriebsfeuerwehren im Feuerwehrgesetz in § 1 Abs. 2 (vgl. Nummer 1) und in § 19 Abs. 1 (vgl. Nummer 19).

Zu Nummer 19 (§ 19)

Die Vorschrift wird neu und übersichtlicher gegliedert, um die Verständlichkeit zu verbessern. Die neu gefasste Vorschrift berücksichtigt durchgängig, dass Werkfeuerwehren nicht nur in Betrieben und Verwaltungen aufgestellt sein können, sondern auch in Einrichtungen, die nicht Betriebe oder Verwaltungen sind. Das können zum Beispiel Forschungseinrichtungen, soziale oder kulturelle Institutionen sein.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 3 übernimmt die Kostentragungsregelung des bisherigen Absatzes 8 Satz 1.

Absatz 2

Die nach Satz 1 unveränderten Anforderungen an eine Werkfeuerwehr werden in Satz 2 ergänzt um den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 7 Satz 1. Danach dürfen einer Werkfeuerwehr weiterhin nur Werksangehörige angehören. Für eine Tätigkeit bei einer Werkfeuerwehr sollen hinsichtlich Mindestalter sowie gesundheitlicher, geistiger und charakterlichen Voraussetzungen dieselben Anforderungen gelten wie für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 3 (vgl. Nr. 10). Eine Höchstaltersgrenze für die Tätigkeit bei einer Werkfeuerwehr (bisher Vollendung des 65. Lebensjahres) ist nicht mehr vorgesehen. Dies dient der Deregulierung und trägt der stufenweisen Anhebung der



Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 67. Lebensjahr Rechnung.

Verzichtet wird auf die Regelung des 2. Halbsatzes im bisherigen Absatz 7 Satz 1, wonach Werkfeuerwehrangehörige nicht gleichzeitig einer Gemeindefeuerwehr angehören sollen. Pflichtenkollisionen, die sich aus einer Doppelmitgliedschaft ergeben können, sind nunmehr nach § 14 Abs. 4 (vgl. Nummer 14 Buchstabe c) dahingehend gelöst, dass die Pflichten aus der Mitgliedschaft in einer Werkfeuerwehr Vorrang haben vor denen als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr.

Der neue Satz 3 ermöglicht es, bei einer Werkfeuerwehr auch eine Jugendfeuerwehr aufzustellen, die zum Beispiel aus noch nicht volljährigen Auszubildenden bestehen kann. Das soll der Nachwuchsgewinnung vor allem bei „Freiwilligen Werkfeuerwehren“ dienen.

Sätze 4 und 5 übernehmen die Regelungen aus den bisherigen Absätzen 5 und 6 über die Bestätigung des Werkfeuerwehrkommandanten durch die Aufsichtsbehörde und deren Verpflichtung zur vorhergehenden Anhörung der Gemeinde.

#### Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich der Vorschrift über die Anerkennung einer Werkfeuerwehr des bisherigen Absatzes 2 Satz 1. Sätze 2 und 3 ermächtigen erstmals zur Anerkennung von Werkfeuerwehren für mehrere benachbarte Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen, beispielsweise in Industrie- und Gewerbeparks. Sie können, wenn wirtschaftliche Gründe dafür sprechen und die Aufgabenerfüllung insgesamt gewährleistet ist, unter gemeinsamer oder der Trägerschaft einzelner der beteiligten Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen, eine gemeinsame Werkfeuerwehr einrichten.

#### Absatz 4

Satz 1 gibt der Aufsichtsbehörde wie bisher in Absatz 3 die Möglichkeit, eine Werkfeuerwehr anzuordnen. Die hierfür maßgebenden Voraussetzungen werden, entsprechend dem neuen § 3 Abs. 3 (vgl. Nummer 4) erweitert und eindeutiger formuliert. Sie schließt künftig auch Einrichtungen eindeutig ein, in denen sich, wie zum Beispiel in Krankenhäusern, eine größere Anzahl von hilfebedürftigen Menschen aufhält.

Nach Satz 2 können künftig auch mehrere Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen zur Aufstellung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 für jeden Betrieb, jede Einrichtung oder Verwaltung erfüllt sind. Darüber hinaus kann sich die Anordnung einer Werkfeuerwehr künftig aber auch auf Teile von

Betrieben, Einrichtungen oder Verwaltungen erstrecken, die für sich allein die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, wenn in einer Gesamtbetrachtung die Aufgaben auf dem Betriebsgelände aus einsatztaktischen Gründen zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden sollten. Das gilt beispielsweise für Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Forschungszentren, Industrie-, und Gewerbeparks, aber auch für verbundene Unternehmen nach § 15 Aktiengesetz, wenn sie sich auf einem Betriebsgelände in räumlicher Nähe zueinander befinden. Aufgrund der räumlichen Nähe, der guten Kenntnisse der örtlichen und produktionstechnischen Gegebenheiten sowie der besonderen Gefahren, die bei einem Brand in potentiell gefährlichen Betrieben oder beim Übergreifen eines Brandes auf diese entstehen können, kann es zum Schutz der Mitarbeiter in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, der Anwohner und hoher Sachwerte einsatztaktisch sinnvoll und notwendig sein, eine gemeinsame Werkfeuerwehr zu errichten.

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der Anhörung der Gemeinde bei der Bestellung des Werkfeuerwehrkommandanten, die sich künftig aus Absatz 2 ergibt, dem bisherigen Absatz 6.

#### Absatz 6

Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 4. Der neue Satz 3 wird zur Klarstellung angefügt. Wird eine Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb tätig, richtet sich der Kostenersatz nach § 36. Die Gemeindefeuerwehr ist bereits nach bisher geltender Rechtslage für das gesamte Gemeindegebiet zuständig, also auch für Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr (vgl. Absatz 1 Satz 2).

#### Absatz 7

Sätze 1 und 2 übernehmen den bisherigen Absatz 7 Satz 2. Satz 3 übernimmt die Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Werkfeuerwehr außerhalb ihres räumlichen Zuständigkeitsbereichs aus Satz 2 des bisherigen Absatzes 8. Nach Satz 3 hat die Gemeinde durch Verweis auf § 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 einem Betrieb, einer Einrichtung oder Verwaltung die Kosten im gleichen Umfang zu ersetzen, wie bei der Überlandhilfe einer Gemeindefeuerwehr, also die Auslagen und die kalkulatorischen Kosten zu tragen. Die Kostenfreiheit nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt bei Einsätzen der Werkfeuerwehr nicht. Werkfeuerwehren sind nur für den Schutz ihres Betriebs, ihrer Verwaltung oder Einrichtungen verantwortlich. Es ist daher gerechtfertigt, dass für Einsätze außerhalb dieses Bereichs die Kosten hierfür von den Gemeinden, also der Allgemeinheit, ersetzt werden.

Zu Buchstabe b und c

Folgeänderungen von Buchstabe a - Übernahme des bisherigen Absatzes 8 - und der Erweiterung der Trägerschaft von Werkfeuerwehren auf Einrichtungen.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Der Aus- und Fortbildungsplan wird von der Landesfeuerweherschule in eigener Verantwortung erstellt. Das entspricht dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und wird in der Praxis bereits entsprechend umgesetzt.

Zu Nummer 21 (§ 21)

Die Stärkung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr ist eine wichtige Aufgabe. Sie wird deshalb als weitere Aufgabe der Feuerwehrverbände in § 21 Abs. 1 ausdrücklich genannt. In der Praxis wird diese Aufgabe vom Landesfeuerwehrverband bereits wahrgenommen.

Zu Nummer 22 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neu gefasst. Es wird klar gestellt, dass Landratsämter auch für Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren in kreisangehörigen Gemeinden zuständig sind. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage so, im Gesetz aber nicht ausdrücklich bestimmt. Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Zur Klarstellung wird in Absatz 4 eingefügt, dass die Aufsichtsbehörden jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Feuerwehrgesetz überprüfen können. Teilweise besteht die Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden nur die im bisherigen Absatz 4 genannten Aufsichtsmittel haben. Ferner wird klargestellt, dass die Gemeinden bzw. die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen die Kosten für Alarm- und Einsatzübungen zu tragen haben.

Die Möglichkeit, für die Überlandhilfe im Einvernehmen mit den Bürgermeistern Einsatzgebiete festzusetzen und Alarm- und Einsatzpläne aufstellen zu können, ist nunmehr in §24 Abs. 4 (vgl. Nummer 24) geregelt, da es sich hierbei nicht um eine Aufsichtsmaßnahme, sondern um eine Koordinationsaufgabe der feuerwehrtechnischen Beamten handelt.

Die Weisungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach Absatz 5 werden auf alle Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 erweitert. Bisher waren sie auf Brände und öffentliche Notstände beschränkt. Im Einzelfall kann es notwendig und sinnvoll sein, zum Beispiel bei hohem Gefährdungspotenzial, bei Großschadenslagen oder bei komplizierten und komplexen Umweltgefahren, dass die Aufsichtsbehörden unmittelbar Weisungen erteilen oder die organisatorische Oberleitung übernehmen können.

Zu Nummer 23 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Auf Grund der zeitlich sehr umfangreichen und technisch sowie verwaltungsmäßig anspruchsvollen und komplexen Aufgabenstellung ist es heute häufig nicht mehr möglich, die Funktion des Kreisbrandmeisters im Ehrenamt zu erfüllen, d.h. neben einem anderen Hauptamt bzw. Beruf und ohne Gehalt - Ehrenbeamte erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung. Deshalb beschäftigen inzwischen 34 der 35 Landkreise den Kreisbrandmeister neben seinem Ehrenamt auch hauptamtlich beim Landratsamt, allerdings „offiziell“ in anderer Funktion. Einen Großteil ihrer Aufgaben als Kreisbrandmeister erledigen sie im Hauptamt. Dieser Entwicklung trägt der Entwurf dadurch Rechnung, dass § 23 den Landkreisen künftig ermöglicht, einen Kreisbrandmeister auch hauptamtlich zu bestellen.

Im Gegensatz zu ehrenamtlich bestellten Kreisbrandmeistern dürfen hauptamtliche Kreisbrandmeister aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht als Beamte auf Zeit bestellt werden. Dies wäre ein Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 5 GG, da das Lebenszeitprinzip zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört (vgl. z. B. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.05.2008, -Az.: 2 BvL 11/07). Hauptamtlich tätige Kreisbrandmeister erfüllen nicht die sehr engen Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit. Deshalb sieht der Entwurf eine zeitliche Befristung auf fünf Jahre nur für ehrenamtlich bestellte und stellvertretende Kreisbrandmeister vor, d.h. über die Wiederbestellung ist alle fünf Jahre neu zu entscheiden.

Sowohl bei der Bestellung eines ehrenamtlichen als auch eines hauptamtlichen Kreisbrandmeisters sowie der Stellvertreter sind die Feuerwehrkommandanten und die Werkfeuerwehrkommandanten im Landkreis zu hören. Über die Einstellung eines Kreisbrandmeisters entscheidet nach § 19 Abs. 2 Landkreisordnung grundsätzlich der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat.

Im übrigen will Satz 1 eine klare Regelung der Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung auch für Kreisbrandmeister schaffen. Die Entwicklung hin zur hauptamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandmeisters legt es nahe, die Befugnisse bei einem Mitarbeiter des Landratsamts zu bündeln. So wie es nur einen Feuerwehrkommandanten gibt, soll es künftig auch nur einen Kreisbrandmeister geben können. Nach der in § 41 (vgl. Nummer 38) ist diese Regelung erstmals bei der nächsten Bestellung der Kreisbrandmeister anzuwenden. Die Übergangsbestimmung lässt bei Landkreisen, die derzeit mehrere Kreisbrandmeister bestellt haben, für hauptamtlich beim Landkreis beschäftigte Kreisbrandmeister Ausnahmen von Satz 1 zu.

Zu Buchstabe b

Nunmehr wird in Satz 2 bei den Bezirksbrandmeistern und beim Landesbranddirektor die für die Funktion erforderliche berufliche Qualifikation im Gesetz festgelegt, nachdem die Erste Durchführungsverordnung zum Feuerwehrgesetz aufgehoben wurde, die die fachlichen Voraussetzungen für diese Funktionen festlegte. Die Regelung dient der Klarstellung.

Die Erweiterung des Anhörungsrechts vor der Bestellung der Bezirksbrandmeister auf die Kommandanten der Feuerwehren der Stadtkreise in Satz 4 berücksichtigt die vergleichbare Funktion der Bezirksbrandmeister im Rahmen der Aufsicht im Feuerwehrwesen über die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise. Ferner wird aus redaktionellen Gründen das Wort „Ernennung“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „erforderliche Hilfskräfte“ ist nicht mehr zeitgemäß. Künftig wird deshalb der Begriff „erforderliches Personal“ verwendet.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass feuerwehrtechnische Beamte weitere Aufgaben wahrnehmen können, zum Beispiel Aufgaben im Katastrophenschutz oder als Brandschutzsachverständiger.

Zu Nummer 24 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit, für die Überlandhilfe im Einvernehmen mit den Bürgermeistern Einsatzgebiete festzusetzen und Alarm- und Einsatzpläne aufstellen zu können, die bisher in § 22 Abs. 4 (vgl. Nummer 22) geregelt ist, wird in Satz 4 übernommen, da es sich hierbei nicht um eine Aufsichtsmaßnahme, sondern um eine Koordinationsaufgabe der feuerwehrtechnischen Beamten handelt.

Zu Nummer 25 (bisheriger § 26)

§ 26 ist nicht mehr erforderlich. Wann und unter welchen Voraussetzungen die Feuerwehr ausrücken muss regelt bereits § 2 Abs. 1. Die Unterrichtung des Bürgermeisters kann durch die Leitstelle erfolgen. Dasselbe gilt für die Benachrichtigung nach dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 26 (§ 27)

Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen. Die bisher in Absatz 1 Satz 1 gesetzlich geregelte Benachrichtigungspflicht des Kreisbrandmeisters durch den Bürgermeister ist entbehrlich. Sie war zu einer Zeit ins Gesetz aufgenommen worden, als das Land noch Zuwendungen für jeden einzelnen Überlandhilfeeinsatz gewährte. Der Kreisbrandmeister sollte die Notwendigkeit einer Überlandhilfe überprüfen können. Diese Zuwendungen des Landes sind zwischenzeitlich pauschaliert. Im Übrigen können Kreis-

brandmeister ihre Leitstellen durch Organisationsverfügungen anweisen, in welchen Fällen sie von Einsätzen unterrichtet werden wollen. Aus § 1 Abs. 3 ergibt sich zudem, dass auch andere Behörden unterrichtet werden müssen, deren Belange durch eine Überlandhilfe berührt sein können, beispielsweise Forst- oder Umweltbehörden.

Die Anforderung von Überlandhilfe durch das zuständige Forstamt oder den Polizeivollzugsdienst nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 stellt einen Eingriff in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht und in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Feuerwehr dar, der kostenrechtliche Folgen haben kann. Künftig kann deshalb das Forstamt keine Überlandhilfe mehr anfordern, der Polizeivollzugsdienst allenfalls aufgrund von § 2 Abs. 1 Polizeigesetz. Durch die inzwischen überall im Land vorhandenen Leitstellen besteht immer die Möglichkeit, dass eine Alarmierung zur Überlandhilfe sachgerecht und rechtzeitig erfolgt.

Absatz 2 regelt die Kosten der Überlandhilfe. Die Gemeinde des Einsatzortes hat dem Träger der Überlandhilfe leistenden Feuerwehr auch künftig grundsätzlich die beim Einsatz anfallenden Kosten zu erstatten. Zu den Kosten gehören nach Satz 2 wie bisher auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 36 Abs. 4). Die Kostenerstattungspflicht besteht uneingeschränkt, soweit die Gemeinde des Einsatzortes die Überlandhilfekosten im Wege des Kostenersatzes nach § 36 von einem Dritten verlangen kann. Da die Kostenersatzmöglichkeiten der Feuerwehr nach § 36 (vgl. Nummer 34) auf Einsätze bei Kfz-Unfällen und auf die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben erweitert werden, kann künftig in deutlich mehr Fällen als bisher Kostenersatz abgerechnet werden.

Kann die Gemeinde des Einsatzortes die Überlandhilfekosten dagegen nicht nach § 36 geltend machen, entfällt nach Satz 3 ihre Verpflichtung zur Erstattung als Kosten der Überlandhilfe. Das ist nur bei den wenigen, nach § 36 Abs. 1 unentgeltlichen Einsätzen, der Fall. Dazu gehören insbesondere die Einsätze bei Bränden. Die Kostenfreiheit ist in diesen Fällen auf Überlandhilfeeinsätze mit Löschfahrzeugen beschränkt. Für den Einsatz anderer Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich der Entschädigungen nach § 15 FwG für die dazugehörigen Einsatzkräfte) bleibt es bei der Kostenerstattungspflicht. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern), Rüstwagen, Gerätewagen und Kranwagen, die regelmäßig für den überörtlichen Einsatz zur Verfügung stehen.

Satz 4 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe für die Fälle zu treffen, in denen die Überlandhilfe nach Maßgabe von Satz 3 kostenfrei zu leisten wäre, da die Überlandhilfe-

kosten nicht nach § 36 von einem Dritten erhoben werden können. Ziel solcher Vereinbarungen ist es, die kommunale Zusammenarbeit und die gegenseitige Solidarität zu stärken und einen gerechten Ausgleich der finanziellen Belastungen zu erreichen.

Durch diese Regelung kann eine Gemeinde bei Bedarf im Interesse einer Verbesserung der Sicherheit für die Bevölkerung ohne eine unvermeidbare Kostenbelastung fürchten zu müssen, auf das verfügbare Einsatzpotential der Feuerwehren zurückgreifen. Andererseits werden die Rechtsaufsichtsbehörden darauf zu achten haben, dass die Gemeinden ihre Pflicht nach § 3, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, erfüllen und dazu notwendige Maßnahmen nicht im Hinblick auf eine in bestimmten Fällen kostenfreie Überlandhilfe unterlassen. Die Möglichkeit zur Einflussnahme besteht beispielsweise bei der Überprüfung der Feuerwehrbedarfspläne. Nach den Untersuchungen des Rechnungshofes ist diese Gefahr aber eher als gering einzustufen, da die Gemeinden die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ tendenziell eher „in ihrem Sinne“, d. h. zur Begründung eines zusätzlichen Bedarfs auslegen (Denkschrift 2005, S. 50).

Ziel dieser Neuregelung ist die Stärkung der Solidarität und der kommunalen Zusammenarbeit unter den Gemeinden, die Verringerung der Konflikte zwischen den Gemeinden und die Senkung der Schwelle, Überlandhilfe anzufordern. Vor allem soll aber verhindert werden, dass Gemeinden in einzelnen Fällen, zum Beispiel bei einem Großbrand, finanziell überfordert werden.

Zu Nummer 27 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Der Begriff „technischer Leiter“ im Feuerwehrgesetz wird durch den bundesweit in der Praxis allgemein eingeführten Begriff „Technischer Einsatzleiter“ ersetzt.

Um die Verantwortlichkeit an der Einsatzstelle zu verdeutlichen, werden nach Absatz 1 geeignete Personen künftig nicht mehr „zur Leitung“, sondern „zur Beratung“ des Technischen Einsatzleiters herangezogen. Auch wird klargestellt, dass Personen, die nicht auf Grund gesetzlicher Regelung wie zum Beispiel des Rettungsdienstgesetzes oder des Polizeigesetzes tätig werden, dem Technischen Einsatzleiter an der Einsatzstelle unterstehen. Zudem werden die Eingriffsmöglichkeiten der feuerwehrtechnischen Beamten um ein Weisungsrecht erweitert, wenn eine Übernahme der Einsatzleitung nach § 24 Satz 2 insge-



samt nicht erforderlich ist. Dieses Weisungsrecht besteht neben dem entsprechenden Recht der Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 5.

Zu Buchstabe b

Als Konsequenz aus der Änderung in Absatz 1 wird Absatz 3 dahingehend geändert, dass künftig ein Führungsstab zu bilden ist, dem Vertreter der eingesetzten Organisationen und Behörden als Berater - im Sinne von Fachberatern gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung“ - angehören. Damit sollen Unstimmigkeiten an der Einsatzstelle über die Einsatzmaßnahmen und die Zusammenarbeit vermieden werden.

Die Änderungen in Absatz 4 dienen lediglich der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28 (§ 29)

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, dass die sich aus § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 ergebenden Rechte und Pflichten des Technischen Einsatzleiters auch bei der Wahrnehmung der Technischen Einsatzleitung durch den Werkfeuerwehrkommandanten gelten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 29 (§ 30)

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

#### Zu Nummer 30 (§ 31)

Neben redaktionellen Änderungen wird in Absatz 2 das Wort „benachrichtigen“ durch das Wort „alarmieren“ ersetzt, um die rechtliche Wirkung dieser Maßnahme klarzustellen. Die Gemeindefeuerwehr ist im Falle einer Alarmierung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zur Hilfeleistung verpflichtet. Die bisher vorgesehene alternative Alarmierung über die Polizei ist beim heutigen Ausbaustand des Alarmierungssystems der Feuerwehr nicht mehr notwendig.

#### Zu Nummer 31 (§ 32)

##### Zu Buchstabe a

Die persönliche Hilfeleistungspflicht wird auf die Menschenrettung erweitert.

##### Zu Buchstabe b

Neben Änderungen redaktioneller Art wird das für die Verpflichtung zur Hilfeleistung maßgebende Mindestalter von 16 auf 18 Jahre hochgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Angleichung an die Altersgrenze, die einem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 die Teilnahme an Einsätzen erlaubt.

##### Zu Buchstaben c bis e

Absatz 3 hat auf Grund der technischen Ausstattung der Feuerwehr heute keine praktische Bedeutung mehr. Er kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Dadurch werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu Absätzen 3 und 4.

Der neue Absatz 3 wird zur Klarstellung ergänzt; an der bestehenden Rechtslage ändert sich nichts. Der neue Absatz 4 wird lediglich redaktionell geändert.

Zu Nummer 32 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 1 Satz 2 soll die Feuerwehr künftig auch verlangen können, den Einsatz behindernde oder das Ausweiten des Schadens verursachende Fahrzeugen und Maschinen zu entfernen. Im Übrigen handelt es sich hierbei um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird ergänzt, damit nicht nur die Eigentümer und Besitzer unmittelbar benachbarter Grundstücke Duldungspflichten haben. Es kann auch notwendig sein, dass Eigentümer und Besitzer von im weiteren Umfeld der Einsatzstelle gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Schiffen verpflichtet werden, Maßnahmen der Feuerwehr zu dulden, beispielsweise wenn Schläuche über mehrere Grundstücke verlegt werden oder Feuerwehrfahrzeuge auf Grundstücken in der Umgebung des Einsatzortes aufgestellt werden müssen.

Zu Buchstabe c

Für die Alarmierung der Feuerwehren können heute dieselben Netze und technischen Einrichtungen genutzt werden wie für die Kommunikation (Sprechfunkverkehr). Die neue Formulierung der zu duldenden Einrichtungen in Absatz 3 übernimmt die dafür gebräuchliche Bezeichnung (Einrichtungen zur Kommunikation). Durch diese neue Bezeichnung werden die Duldungspflichten des Abs. 3, die eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S 2 GG darstellen, nicht erweitert. Nach wie vor ermächtigt Absatz 3 nicht zu Enteignungen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG, d. h. dem Eigentümer dürfen keine durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Rechtspositionen ganz oder zogen werden. Im übrigen ist bei der Inanspruchnahme eines privaten Grundstückseigentümers oder -besitzers wie bei jedem staatlichen Handeln der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG unmittelbar zu beachten. So ist eine entschädigungslose Duldungspflicht nur zulässig, wenn der Eingriff in das Eigentum nicht unverhältnismäßig ist. Um dies klarzustellen, wurde deshalb ein entsprechender Hinweis in den Gesetzestext aufgenommen.

#### Zu Nummer 33 (§ 34)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderungen die auf Grund der Änderungen in § 32 notwendig sind.

#### Zu Nummer 34 (§ 36)

Die Vorschrift über den Kostenersatz wird neu gefasst, um eine leichtere Handhabung in der Praxis zu ermöglichen. Gleichzeitig wird sie um zwei weitere kostenpflichtige Tatbestände und um einen Berechnungsmodus für Vorhaltekosten von Feuerwehrausrüstungen erweitert.

Absatz 1 regelt, welche Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 unentgeltlich sind und welche Ausnahmen es hiervon gibt. Inhaltlich orientiert sich die Regelung am bisherigen Absatz 1. Im Unterschied zu bisher, „muss“ bei Vorliegen eines Ausnahmefalles Kostenersatz erhoben werden. Die Erhebungspflicht ersetzt die bisherige Sollvorschrift. Dadurch soll die vom Rechnungshof geforderte konsequente Erhebung von Kostenersatz erreicht werden.

Neu eingeführt in Absatz 1 Nr. 2 wird eine Pflicht zur Kostenerstattung bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen. Dies ist eine Forderung des Rechnungshofes (Denkschrift 2005) und entspricht einem Beschluss des Landtages vom 2. Februar 2006 (Drucksache 14/678). Er erhofft sich durch die Einführung der Kostenerstattungspflicht bei Kfz-Unfällen eine Verwaltungsvereinfachung, da bei den Einsätzen nicht mehr zwischen kostenersatzpflichtigen und nicht kostenersatzpflichtigen Maßnahmen unterschieden werden muss. Abgesehen davon ist es nach Ansicht des Rechnungshofes verursachungsgerechter, diese Kosten nicht der Allgemeinheit, sondern den Kfz-Haltern aufzuerlegen, die sich bei Haftpflichtfällen durch die Inanspruchnahme ihrer Kfz-Versicherung schadlos halten können (zur Verpflichtung der Versicherungen, diese Kosten zu ersetzen, vgl. Urteil des BGH vom 20.12.2006, AZ IV 325/05). In Härtefällen kann nach § 36 Abs. 3 Satz 2 auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Rechnungshof rechnet überschlägig mit 3,6 Mio. € Mehreinnahmen für die Gemeinden. Viele Bundesländer haben bereits die Kostenpflicht von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen in ihren Feuerwehrgesetzen aufgenommen, so zum Beispiel Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Sachsen.

Neu ist in Absatz 1 auch, dass künftig die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetriebe zu ersetzen sind (Nummer 3). Diese Kosten können vor allem kleinere Gemeinden finanziell völlig überfordern, wie einige Großbrände in letzter Zeit gezeigt haben. Es ist deshalb sachgerecht, dass diese Kosten nicht aus dem Gemeindehaushalt bezahlt werden müssen, sondern vom Verursacher. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in einigen anderen Bundesländern, zum Beispiel in Bayern, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Vereinfacht wird Absatz 1 Nr. 4, der inhaltlich der bisherigen Nummer 3 entspricht. Der neue Begriff „Umgang“ mit gefährlichen Stoffen schließt die bisherigen Begriffe „Förderung, Beförderung und Lagerung“ mit ein. Statt der Verweise auf einzelne Verordnungen, die immer wieder geändert werden, wird eine allgemeine Formulierung gewählt. Bei der Auslegung, was Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe sind, kann auf die einschlägigen Verordnungen zurückgegriffen werden, wie zum Beispiel die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Nummern 5 und 6 werden aus dem bisherigen Absatz 3 übernommen.

Absatz 2 regelt die Kostenpflicht der Einsätze nach § 2 Abs. 2. Aus der bisherigen „Kann-Vorschrift“ in Absatz 2 wird eine „Soll-Vorschrift“. Die Gemeinde kann damit künftig nur in Ausnahmefällen von der Erhebung von Kostenersatz absehen. Dadurch soll die vom Rechnungshof geforderte konsequentere Erhebung von Kostenersatz erreicht werden.

Absatz 3 regelt, wer Kostenersatzpflichtig ist. Er entspricht inhaltlich den bisherigen Absätzen 2 und 7. Unterstützt die Feuerwehr den Rettungsdienst durch Technische Hilfeleistung, sind die Gebührenbescheide nicht an den Träger des Rettungsdienstes zu richten, da dieser weder „Störer“ im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 ist, noch die Leistung der Feuerwehr im Interesse des Rettungsdienstes erbracht wird (Absatz 3 Nummer 4), sondern im Interesse des Verletzten bzw. Patienten.

Künftig soll nicht nur bei Vorliegen einer unbilligen Härte, sondern auch im öffentlichen Interesse auf Kostenersatz verzichtet werden können. Da die Pflicht zur Erhebung von Kostenersatz erweitert wird, wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, nicht nur aus Gründen, die in der Sphäre des Kostenschuldners, sondern auch aus Gründen, die im Bereich der Kommunen selbst liegen, auf Kostenersatz zu verzichten.

Absatz 4 gibt vor, welche Kosten zu ersetzen sind. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4, wird aber um folgende Regelungen ergänzt:

Nach der derzeitigen Praxis werden die Vorhaltekosten für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte überwiegend an Hand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Das entspricht nicht der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.11.2004, Az.: 12A 11382/04.OVG und OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.10.1994, Az.: 9A 780/93), die damit argumentieren, dass die Feuerwehr verpflichtet ist, Feuerwehrfahrzeuge rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung der Gerichte die Vorhaltekosten nur an Hand der Jahresstunden ermittelt werden. Diese Lösung führt in der Praxis jedoch zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 € liegen. Es wird deshalb mit Satz 4 ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu finanzieren, zum anderen aber den kostenerstattungspflichtigen Bürger nicht überfordert (§ 87 Abs. 2 Gemeindeordnung: „vertretbar und geboten“). Als Berechnungsgrundlage soll deshalb künftig die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden. Diese so genannte „Handwerkerlösung“ geht von circa 2000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus.

Zur Klarstellung bestimmt Satz 5, dass durch Satzung Pauschalsätze für den Kostenersatz festgelegt werden können. Neu eingefügt wird mit Satz 6 die Regelung, dass zu den Kosten auch die Kosten gehören, die die Gemeinde des Einsatzortes an die Gemeinden zahlen muss, die beim Einsatz Überlandhilfe geleistet haben. Gleiches gilt für Kosten, die an Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen nach § 19 Abs. 6 Satz 3 zu zahlen sind.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Er wurde ergänzt um Regelungen zum Erhebungsverfahren. Auf Grund der vermutlichen Zunahme der Kostenersatzforderungen durch die neu gefasste Vorschrift ist es erforderlich, Regelungen hierfür zu treffen. Bei Fragen zu Fälligkeit, Säumniszuschlägen, Stundung, Erlass und Zahlungsverjährung, die bisher nicht geregelt sind, wird nun auf das Kommunalabgabengesetz (KAG) verwiesen, das wiederum auf die Abgabenordnung verweist. Diese Regelungen sind im Kommunalbereich bekannt und führen deshalb zu einer Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung. Der Verweis auf das KAG ändert an der bisherigen Rechtsnatur des Kostenersatzes nichts. Es handelt sich bei dem Kostenersatz nach § 36 weiterhin nicht um Kommunalabgaben im Sinn des KAG.

Absatz 6 wird nicht geändert.

Zu Nummer 35 (§ 37)

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 5a zu § 37. § 37 wird im "Achten Teil Schlussbestimmungen" als erste Vorschrift eingefügt.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an den erweiterten Inhalt angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 wird zur Klarstellung eingefügt.

Zu Buchstaben c bis e

Es handelt sich bei der Streichung der technischen Fachbehörden der Wasserwirtschaftsämter um eine Anpassung an die Regelungen des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes, im Übrigen um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe f

Absätze 5 bis 7 stellen die Aufzeichnung von Telefonanrufen in Leitstellen im Hinblick auf Art. 10 GG und Art. 2 Abs. 1 GG (Recht am eigenen Wort), § 201 StGB und § 4 Abs. 1 DSGVO auf eine eindeutige, bereichsspezifische Rechtsgrundlage. Die Gemeindefeuerwehren werden in der großen Mehrzahl der Fälle über die Notrufnummer 112 alarmiert. Da bei den Leitstellen daneben aber auch über die regulären Rufnummern der Feuerwehr Alarmierungen oder Meldungen eingehen, die zu einem Einsatz der Feuerwehr führen, kann auch bei Anrufen auf diese Rufnummern eine Aufzeichnung erforderlich sein. In diesen Fällen ist der Anrufer vorher darauf hinzuweisen.

Die Regelungen gelten nur für Anrufe über die Rufnummer 112 und für sonstige Anrufe, die über Rufnummern der Feuerwehr eingehen. Sie erfassen nicht Anrufe auf nicht für die Feuerwehr vorgesehenen Rufnummern, wie zum Beispiel Rufnummern des ärztlichen Notdienstes und des Krankentransports.

Absatz 6 legt fest, für welche Zwecke die aufgezeichneten Daten genutzt und übermittelt werden dürfen. Dabei ist der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten. Satz 1 regelt die Nutzung der Daten. Die Aufzeichnungen von Anrufen sind, wie die Praxis immer wieder

zeigt, insbesondere bei kritischen Einsätzen für die Dokumentation der Alarmierung und des Einsatzablaufs (Nummer 1) sowie als Grundlage für den Kostenersatz und zur Beweissicherung (Nummer 2) notwendig. Die für diese Zwecke aufgezeichneten Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 an die genannten Stellen übermittelt werden. Bei den nach Satz 1 Nr. 3 für statistische Zwecke aufgezeichnete Daten ist nur die Nutzung (Verwendung innerhalb der datenverarbeitenden Stelle) zugelassen, nicht aber die Übermittlung an andere Stellen.

Satz 3 erweitert die Tatbestände für die Nutzung der nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten. Zur Erprobung nach Änderungen im Verfahren und der Technik sowie zur Beseitigung von erkannten Schwachstellen bei der Alarmierung und beim Einsatz müssen im Interesse einer Optimierung der Aufgabenerfüllung die Leitstellen und die Gemeindefeuerwehren bei Bedarf auf einzelne aufgezeichnete Daten zurückgreifen können (Nummer 1). Auch für die Aus- und Fortbildung der Disponenten in den Leitstellen und der Feuerwehrangehörigen kann die Nutzung in nicht anonymisierter Form notwendig sein (Nummer 2). Satz 4 ermächtigt, die aufgezeichneten Daten nach Anonymisierung für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen und sie dazu, zum Beispiel für die Brandschutzforschung, an Forschungseinrichtungen zu übermitteln.

Zur Harmonisierung der Speicherfristen in Leitstellen wird in Absatz 7 ebenso wie in polizeilichen Leitstellen die Speicherung auf sechs Monate begrenzt. Dies ist vor allem deshalb sinnvoll, da durch die erfolgte Einführung des europäischen Notrufs 112, der für alle Notrufe, also auch für polizeiliche gilt, sowie durch die Priorisierung des Notrufs 112 in den Mobilfunknetzen immer häufiger Notrufe für die Polizei bei den Leitstellen der Feuerwehren ankommen. Für Daten, die über sechs Monate hinaus gespeichert werden müssen, weil sie weiterhin für die in Absatz 6 genannten Zwecke notwendig sind, gilt § 23 Abs. 1 Nr. 2 LDSG.

Zu Nummer 36 (§38)

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 2 Abs. 4 hierher übernommen, der die Einschränkung von Grundrechten auf Grund des Feuerwehrgesetzes regelt. Er wird ergänzt um die Möglichkeit der Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Grundgesetz. Künftig soll im Feuerwehrgesetz die Regelung enthalten sein, dass Anrufe über Notrufleinrichtungen ohne Kenntnisse des Betroffenen aufgezeichnet werden können (künftiger § 37 Abs. 5, vgl. Nummer 35). Das stellt einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis dar, weshalb diese Ergänzung notwendig ist. Ergänzt wird auch die Möglichkeit, Artikel



12 Abs. 1 des Grundgesetzes einzuschränken. Durch § 19 und § 33 kann in das Grundrecht auf Freiheit des Berufes nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz eingegriffen werden.

Die Vorschrift im bisherigen § 38 über Kreisfeuerlöschverbände im ehemaligen Lande Württemberg-Hohenzollern ist heute nicht mehr notwendig, da der Kreisfeuerlöschverband Biberach gemäß seiner Satzung vom 28.11.2001 ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist.

Zu Nummer 37 (§§ 39 und 40)

Zu § 39

Die Regelung wird erweitert. Neben der Feuerwehr können auch andere Behörden zuständig sein, zum Beispiel Gewerbeaufsichtsämter für den Brandschutz in gewerblichen Betrieben, Bergbehörden für den Brandschutz in Bergwerken, Wasserbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Polizeibehörden, Forstbehörden und Umweltbehörden.

Zu § 40

Die bisherigen Verweise wurden zur Verbesserung der Lesbarkeit ausformuliert. Die Ordnungswidrigkeiten, die auf dem bisherigen § 32 Abs. 3 beruhen, entfallen, da dieser gestrichen wird.

Zu Nummer 38 (§ 41)

Diese Vorschrift ergänzt die Neuregelungen in § 23 Abs. 1 Satz 1 (vgl. Nummer 23 Buchst. a), nach der künftig in jedem Landkreis nur noch ein Kreisbrandmeister bestellt werden darf. Satz 1 stellt klar, dass diese Regelung erstmals bei der nächsten Bestellung des Kreisbrandmeisters anzuwenden ist. Laufende Amtszeiten werden auch dann nicht berührt, wenn mehr als ein Kreisbrandmeister bestellt ist.

Satz 2 schafft eine Übergangsregelung für die Landkreise, die derzeit mehr als einen Kreisbrandmeister bestellt haben. Hauptamtlich beim Landkreis beschäftigte Kreisbrandmeister können bis zum Ausscheiden aus dem Hauptamt auch dann erneut berufen werden, wenn daneben noch weitere Kreisbrandmeister bestellt sind. Die Übergangsregelung

ermöglicht im Interesse der Landkreise und der betroffenen, hauptamtlich beim Landkreis beschäftigten Personen eine Weiterbeschäftigung auch in der Funktion des Kreisbrandmeisters.

#### Zu Artikel 2 - Neubekanntmachung

Das Feuerwehrgesetz wurde seit der letzten Neufassung vom 10. Februar 1987 sechsmal geändert. Die vorliegende Änderung berührt nahezu alle Paragraphen des Gesetzes. Zahlreiche Bestimmungen wurden und werden neu gefasst, einige Paragraphen aufgehoben, andere eingefügt. Eine Neufassung erleichtert die Übersichtlichkeit und die Anwendung des Gesetzes.

#### Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

#### C. Ergebnis der Anhörung